



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.9.2021
COM(2021) 579 final

2021/0297 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU)
Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

{SEC(2021) 330 final} - {SWD(2021) 266 final} - {SWD(2021) 267 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Europäische Union (EU) gewährt den Entwicklungsländern¹ seit 1971 Handelspräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS). Dieses ist entsprechend den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU² Teil ihrer gemeinsamen Handelspolitik.

Das APS ist eines der wesentlichen Handelsinstrumente der EU, das sie nutzt, um Entwicklungsländern bei der Integration in die Weltwirtschaft zu helfen, die Armut zu verringern und durch die Förderung der grundlegenden Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte, des Umweltschutzes und einer verantwortungsvollen Staatsführung eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Das APS umfasst drei Regelungen:

- **Standard-APS:** Für Länder mit niedrigem oder niedrigem mittleren Einkommen ist für zwei Drittel der Zolltarifpositionen der EU eine Zolssenkung oder eine vollständige Zollbefreiung vorgesehen.
- **APS+:** Mit der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung werden für weitgehend dieselben Zolltarifpositionen wie beim Standard-APS die Sätze auf 0 % gesenkt. Sie wird gefährdeten Ländern mit niedrigem oder niedrigem mittleren Einkommen gewährt, die 27 internationale Übereinkommen zu Menschenrechten, Arbeitnehmerrechten, Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung anwenden.
- **EBA (Everything But Arms – Alles außer Waffen):** Mit der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (least developed countries – LDC) wird diesen Ländern für alle Waren mit Ausnahme von Waffen und Munition ein zoll- und kontingentfreier Zugang zum EU-Markt gewährt.

Das derzeitige Schema gilt bis zum 31. Dezember 2023. Wenn keine neue Verordnung erlassen wird, finden die Standard-APS-Regelung und die APS+-Regelung ab dem 1. Januar 2024 keine Anwendung mehr. Auf Einfuhren aus den Entwicklungsländern, die derzeit der Standard-APS-Regelung oder der APS+-Regelung unterliegen, würden dann höhere Zölle erhoben. Für Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern würde allerdings nach wie vor die unbefristete EBA-Regelung gelten. Mit dem Vorschlag für eine neue APS-Verordnung soll das Schema um weitere zehn Jahre verlängert werden. Das APS ist ein ausgereifter Bestandteil des handelspolitischen Instrumentariums der EU. Bei der Überprüfung des Schemas geht es darum, die Funktionsweise des APS zu verfeinern und

¹ Der Begriff „Entwicklungsländer“ entspricht WTO-Terminologie, siehe beispielsweise den einleitenden Teil des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der WTO („in der Erkenntnis, dass es positiver Bemühungen bedarf, damit sich die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, einen Anteil am Wachstum des internationalen Handels sichern, der den Erfordernissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht“) und die GATT-Ermächtigungsklausel („Beschluss zur differenzierten und günstigeren Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkten Teilnahme der Entwicklungsländer“).

² Vertrag über die Europäische Union – TITEL V: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION UND BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK – Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union – Artikel 21, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12008M021&from=EN>.

seine Effizienz und Wirksamkeit zu verbessern. Die ausgewählten Politikoptionen, die im Rahmen der externen Studie und der Folgenabschätzung beschrieben und genauer untersucht werden, weisen daher eine hohe Granularität auf. Mit ihnen sollen spezifische und begrenzte Verbesserungen herbeigeführt werden, um die fortdauernde Relevanz des APS insgesamt sicherzustellen und dessen Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

Die EU verfolgt mit der überarbeiteten APS-Verordnung die übergeordneten Ziele, die wesentlichen Merkmale der derzeitigen Verordnung beizubehalten, nämlich die Beseitigung der Armut und die Förderung nachhaltiger Entwicklung und verantwortungsvoller Staatsführung, ohne jedoch die Interessen der EU zu gefährden. Gleichzeitig sollen die Effizienz und Wirksamkeit des APS insgesamt verbessert werden, damit das Schema den künftigen Herausforderungen gerecht wird. Es wird angestrebt:

- (a) der wachsenden Zahl der am wenigsten entwickelten Länder, die den EBA-Status aufgrund ihrer Graduierung verlieren, den Zugang zur APS+-Regelung zu erleichtern;
- (b) die Schwellenwerte für die Graduierung von Waren anzupassen, um die Präferenzen besser auf weniger wettbewerbsfähige Waren und Länder zu konzentrieren;
- (c) die sich verändernden Prioritäten widerzuspiegeln, etwa die des europäischen Grünen Deals, durch die Ausweitung der negativen Konditionalität auf Übereinkommen in den Bereichen Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung;
- (d) die Liste der internationalen Übereinkommen gezielt und kontrollierbar zu aktualisieren, ohne eine Beeinträchtigung des Überwachungsprozesses zu riskieren;
- (e) das Verfahren zur Rücknahme von Präferenzen in dringenden Fällen zu beschleunigen;
- (f) die Überwachung und Umsetzung der APS+-Verpflichtungen zu verbessern, beispielsweise durch mehr Transparenz und eine stärkere Einbindung relevanter Interessenträger, unter anderem über die kürzlich geschaffene zentrale Anlaufstelle für Beschwerden im Zusammenhang mit Verstößen.

Es handelt sich um eine Initiative im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die allgemeinen Ziele des APS stehen im Einklang mit der Analyse und Perspektive, die in der Mitteilung der Kommission *Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik*³ vom 18. Februar 2021 dargelegt werden. Diese Mitteilung bestätigt das Ziel der APS-Überprüfung, auf der Grundlage internationaler Werte und Grundsätze die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer zu verbessern, um die Armut zu verringern und Arbeitsplätze zu schaffen. Weiterhin wird darin festgehalten, dass die EU ein Interesse daran hat, gefährdete Entwicklungsländer bei ihrer Integration in die Weltwirtschaft zu unterstützen, den Multilateralismus zu fördern und – mit einem zusätzlichen Schwerpunkt auf klima- und umweltpolitischen Herausforderungen – die Achtung universeller Werte sicherzustellen, während sie nach wie vor bereit ist, entschlossen zu handeln, um ihre Interessen zu verteidigen.

³ COM(2021) 66 final vom 18. Februar 2021, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0066&from=EN>

Die Initiative steht im Einklang mit der Ernennung des Leitenden Handelsbeauftragten und der Einrichtung der zentralen Anlaufstelle, der laufenden Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, der kürzlich eingeführten globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte sowie der laufenden Programmierung der Entwicklungszusammenarbeit.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Fortführung des APS ist für die EU Teil der politischen Verpflichtung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung weltweit; eine Verpflichtung, die sich auch in der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen widerspiegelt, auf die sich alle Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) festgelegt haben. Die Ziele des APS entsprechen außerdem der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE), einer tragenden Säule der Bemühungen der EU zur Steigerung der positiven Wirkung und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit.⁴ Darüber hinaus steht das APS im Einklang mit den Vertragsbestimmungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Menschenrechte durch auswärtiges Handeln, den Handelsbestimmungen zur Regulierung von Einfuhren, den Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für eine neue APS-Verordnung ist Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem die gemeinsame Handelspolitik der Union festgelegt ist.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die gemeinsame Handelspolitik ist in Artikel 3 AEUV als einer der Bereiche aufgeführt, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

Nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird Genüge getan, da der Vorschlag nur begrenzte Wirksamkeits- und Effizienzanpassungen vorsieht. Der Vorschlag wird von einem Folgenabschätzungsbericht begleitet; darin wird die Verhältnismäßigkeit in Kapitel 3 (Warum sollte die EU handeln?), Kapitel 6 (Welche Auswirkungen haben die Politikoptionen?) und Kapitel 7 (Wie stellen sich die Optionen im Vergleich dar?) erörtert. Die praktischen Auswirkungen der Initiative werden in Anhang 3 des begleitenden Folgenabschätzungsberichts betrachtet (Wer ist wie betroffen?). Die Politikoptionen, die Eingang in den Gesetzgebungsvorschlag gefunden haben, werden in Kapitel 8 des begleitenden Folgenabschätzungsberichts (Kapitel 8 – Bevorzugte Optionen) beschrieben und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

⁴ In Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es in Bezug auf die PKE: „Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.“

- Beibehaltung der derzeitigen Architektur aus drei Regelungen
- Änderung der Gefährungskriterien (das heißt der wirtschaftlichen Kriterien für die Förderfähigkeit) des APS+, damit LDC-Länder, die diesen Status verlieren, das APS+ in Anspruch nehmen können
- Überprüfung der Schwellenwerte für die Graduierung von Waren
- Ausweitung der negativen Konditionalität auf Übereinkommen in den Bereichen Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung und Überprüfung der Liste internationaler Übereinkommen
- Ausweitung und Verbesserung des Rücknahmeverfahrens (Durchführung einer sozioökonomischen Folgenabschätzung, Einrichtung eines Schnellreaktionsmechanismus, der bei außergewöhnlich schwerwiegenden Verstößen aktiviert werden kann, Ausweitung des Anwendungsbereichs des Instruments auf die Grundsätze von Übereinkommen zu Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung sowie auf weitere Bereichen wie Migration)
- Verbesserung der Transparenz und der Einbeziehung der Zivilgesellschaft sowie Verschlankung des Überwachungszyklus (Berichterstattung alle drei Jahre)
- **Wahl des Instruments**

Die APS-Verordnung ist die einzige geeignete Maßnahme, die die Union ergreifen kann, um Entwicklungsländern einen einseitigen, nicht gegenseitigen präferenziellen Zugang zum Markt der Union zu gewähren.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

2018 wurde eine Halbzeitbewertung der geltenden APS-Verordnung abgeschlossen.⁵ Ihr Ergebnis war, dass die Ziele des APS insgesamt erreicht werden⁶ und dass kein Bedarf besteht, die Verordnung vor dem Ablauf ihrer Geltungsdauer am 31. Dezember 2023 zu ändern. Es wurden jedoch mehrere Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz des Schemas abgegeben. Diese Empfehlungen bildeten die Grundlage für die Ermittlung der Probleme, die in Abschnitt 2 des begleitenden Folgenabschätzungsberichts ausführlich beschrieben werden.

Das Projektteam der Halbzeitbewertung empfahl, (1) die Überwachung des APS und des APS+ durch die EU transparenter zu gestalten und das diesbezügliche Bewusstsein zu steigern; (2) die Schutzklauseln wirksamer zu nutzen; (3) die vorübergehende Rücknahme

⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Midterm Evaluation of the Generalised Scheme of Preferences (Halbzeitbewertung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen), [SWD\(2018\) 430 final, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/september/tradoc_156085.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/september/tradoc_156085.pdf).

⁶ So hat beispielsweise das EBA-begünstigte Bangladesch seine Ausfuhren in die EU von 9 Mrd. EUR im Jahr 2011 auf etwa 18 Mrd. EUR im Jahr 2018 fast verdoppelt. Die Ausfuhren aus APS-Ländern, insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern, haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Die Schutzmaßnahmen des Schemas wurden genutzt. Durch die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung bei gleichzeitiger Wahrung der Grundwerte hat das APS zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte beigetragen. Im Rahmen der Halbzeitbewertung wurde jedoch festgestellt, dass die Auswirkungen des APS auf den Umweltschutz weniger klar seien.

von Zollpräferenzen wirksamer zu nutzen; (4) die Liste der Übereinkommen über die grundlegenden Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte sowie über die Grundsätze des Umweltschutzes und einer verantwortungsvollen Staatsführung zu aktualisieren; (5) zu bewerten, ob die Standard-APS-Regelung als eigenständige und vom APS+ getrennte Regelung weiterhin relevant ist, und die Ausweitung der Konditionalität in Bezug auf Übereinkommen zu prüfen; (6) über die WTO-Ausnahmegenehmigung für eine Präferenzbehandlung von Dienstleistungen der am wenigsten entwickelten Länder Bilanz zu ziehen; (7) die Kohärenz zwischen dem APS und den Regelungen der Freihandelsabkommen/Präferenzhandelsabkommen zu prüfen. Einige dieser Aspekte wurden bei der Durchführung der APS-Verordnung angegangen, insbesondere durch das Projekt GSP Hub für Transparenz und Aufklärung. Die Schutz- und Rücknahmemechanismen wurden seit der Halbzeitbewertung ebenfalls angewandt; die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden in der begleitenden Folgenabschätzung dargelegt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Eine öffentliche Konsultation zum APS und zu den vorgeschlagenen Reformoptionen lief vom 11. März 2020 bis zum 15. Juli 2020. Anhang 2 des begleitenden Folgenabschätzungsberichts enthält eine ausführliche Zusammenfassung der Konsultation der Interessenträger.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation wurden 512 Antworten eingereicht. Von den Befragten sind 54 % Interessenträger aus der EU, 41 % Interessenträger aus APS-Ländern und die übrigen 5 % Interessenträger aus anderen Ländern (einschließlich des Vereinigten Königreichs). Was die Art der Befragten betrifft, so entfällt der größte Anteil der Antworten (28 %) auf Unternehmen/Unternehmensverbände, gefolgt von Wirtschaftsverbänden (24 %) und EU-Bürgern (17 %), dem öffentlichen Sektor (12 %), der Zivilgesellschaft (NRO, Umwelt- und Verbraucherorganisationen und Hochschulen; 8 %) und anderen (darunter Gewerkschaften; 7 %).

Eine große Mehrheit – etwa 70 % der Befragten – ist der Ansicht, dass der internationale Handel einen großen Beitrag zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern leisten kann, und weitere 10 % denken, dass er einen kleinen Beitrag leisten kann; 17 % sind der Meinung, dass er nicht zur Armutsminderung beitragen kann. In den APS-Ländern wird die Rolle des Handels bei der Armutsbekämpfung deutlich positiver eingeschätzt: Hier geben 92 % der Befragten an, dass der Handel einen wichtigen Beitrag leisten kann, gegenüber 52 % der Befragten aus der EU; umgekehrt denken 19 % der Befragten aus der EU nicht, dass der Handel zur Beseitigung der Armut beitragen kann, gegenüber 2 % in den APS-Ländern. Auf die Frage, wie der Handel zur Armutsminderung beigetragen hat, wiesen die meisten Befragten auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und, auf lange Sicht, die Entwicklung von Kompetenzen durch die Ausfuhrfähigkeit hin.

Die Befragten sind im Durchschnitt der Ansicht, dass das APS positive Auswirkungen auf alle Bereiche der nachhaltigen Entwicklung hat.

86 % der Befragten halten es für wichtig, dass die EU die Durchführung der 27 internationalen Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder weiterhin überwacht; 8 % halten es für unwichtig. Die Befragten sind der Meinung, dass eine Vielzahl von Informationsquellen der Kommission nützliche Informationen für ihre Überwachung der Durchführung internationaler Übereinkommen liefern. Die mit Abstand wichtigste Quelle sind die Berichte der Aufsichtsgremien der Übereinkommen, das heißt der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und anderer internationaler

Organisationen; danach folgen Informationen von Unternehmen und den Sozialpartnern in den begünstigten Ländern und von Nichtregierungsorganisationen (NRO).

Die eingegangenen Beiträge wurden in dem begleitenden Folgenabschätzungsbericht berücksichtigt, insbesondere bei der Beschreibung der Probleme (Kapitel 2), der allgemeinen und spezifischen Ziele der Initiative (Kapitel 4) und der verfügbaren Politikoptionen (Kapitel 5).

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Dem Folgenabschätzungsbericht liegt eine externe Studie (im Folgenden „Studie“) zugrunde, die von der BKP Economic Advisors GmbH durchgeführt wurde. Der Abschlussbericht der Studie wurde im Mai 2021 veröffentlicht und ist auf der Website der GD Handel abrufbar.⁷ Die Studie knüpfte an die Ergebnisse der Halbzeitbewertung an und konzentrierte sich auf einige Politikoptionen, mit denen die übergeordneten Ziele des APS-Instruments besser erreicht werden könnten. Dabei wurden die vorhandene Literatur und die Ergebnisse der oben beschriebenen öffentlichen Konsultation berücksichtigt. Eine Zusammenfassung der aus der Studie abgeleiteten Empfehlungen ist auf der Website der GD Handel abrufbar.⁸

Die Ergebnisse der unterstützenden Studie wurden am 20. Oktober 2020, 7. Dezember 2020 und 23. Februar 2021 der APS-Sachverständigengruppe, und am 12. April 2021, bei einer technischen Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit, dem Ausschuss für internationalen Handel (INTA) vorgelegt.

Die wichtigsten Elemente dieses Vorschlags wurden am 19. April 2021 und am 14. Juni 2021 mit den APS-Sachverständigen weiter erörtert.

- **Folgenabschätzung**

Die Zusammenfassung des begleitenden Folgenabschätzungsberichts ist Teil des Vorschlagspakets. Der Ausschuss für Regulierungskontrolle gab am 9. April 2021 eine befürwortende Stellungnahme zum Folgenabschätzungsbericht ab.

Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden Politikoptionen aus fünf thematischen Clustern untersucht: (1) APS-Regelungen und begünstigte Länder, (2) Einbezogene Waren und diesbezüglicher Graduierungsmechanismus, (3) Konditionalität der Gewährung/Beibehaltung von Zollpräferenzen, (4) Transparenz der APS-Umsetzung und (5) Schutzmaßnahmen. Für jeden Cluster wurden mehrere Politikoptionen im Vergleich zum Basisszenario bewertet, wobei das Basisszenario die Beibehaltung des APS-Schemas in seiner derzeitigen Form ist.

(1) APS-Regelungen und begünstigte Länder (Graduierung eines Landes)

Dieser Cluster betrifft die kontinuierliche Verringerung der Zahl der APS-begünstigten Länder. Ein Land kann den Zugang zum APS verlieren, wenn es ein Freihandelsabkommen mit der EU schließt oder in die obere Einkommenskategorie der Länder mit mittlerem Einkommen heraufgestuft wird. Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden verschiedene Optionen zur Änderung der dreistufigen Struktur des APS und der einbezogenen Länder untersucht. Die Analyse zeigt, dass es keinen zwingenden Grund gibt, die bestehende Struktur des APS oder den Kreis der einbezogenen Länder zu ändern, da sich das Schema bereits auf

⁷ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/706f539c-f0db-11eb-a71c-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-221478841> und <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/be174994-f337-11eb-aeb9-01aa75ed71a1/language-en>

⁸ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/f7031da3-f0dc-11eb-a71c-01aa75ed71a1>

die bedürftigsten Länder konzentriert und die dreistufige Struktur dem unterschiedlichen Entwicklungsbedarf der begünstigten Länder gerecht wird.

Die größten Auswirkungen bezüglich des allgemeinen Ziels eines Beitrags zur Beseitigung der Armut und des spezifischen Ziels einer Steigerung der Ausfuhren aus den Entwicklungsländern hat die Option einer Änderung der wirtschaftlichen Gefährdungskriterien für das APS+. Mit dieser Option sollen die erheblichen negativen Folgen abgemildert werden, die der Verlust der EBA-Präferenzen nach der Graduierung eines bislang als LDC eingestuften Landes nach sich zieht.

Die Frage des weiteren Zugangs zum APS (insbesondere zum APS+) betrifft die relativ hohe Zahl der am wenigsten entwickelten Länder, die in den nächsten Jahren voraussichtlich den EBA-Status verlieren werden. Die unterstützende Studie hat ergeben, dass von den 12 Ländern, die während der Geltungsdauer der nächsten Verordnung aus der EBA-Kategorie graduiert werden dürften, 6 Länder wahrscheinlich mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen konfrontiert sein werden, darunter Bangladesch.

In der unterstützenden Studie und im Folgenabschätzungsbericht werden daher folgende Optionen vorgeschlagen, um für alle EBA-Länder, die voraussichtlich den LDC-Status verlieren werden, die Möglichkeit des Übergangs zur APS+-Regelung sicherzustellen: (1) Beibehaltung der derzeitigen Architektur aus drei Regelungen; (2) Änderung der Gefährdungskriterien (das heißt der Förderfähigkeitskriterien), damit mehr Länder, die den LDC-Status verlieren, durch die APS+-Regelung begünstigt werden.

(2) Einbezogene Waren und diesbezüglicher Graduierungsmechanismus

In der unterstützenden Studie und im Folgenabschätzungsbericht wurde analysiert, ob durch den warenbezogenen Graduierungsmechanismus die wettbewerbsfähigsten Waren⁹ und die wettbewerbsfähigsten Länder gut genug erfasst werden (Option der Ausweitung des Waren-Graduierungsmechanismus von den begünstigten Ländern der Standard-APS-Regelung auf die APS+- oder EBA-begünstigten Länder). Weiterhin wurde geprüft, ob die in den Geltungsbereich einbezogenen Waren das Exportpotenzial der APS-begünstigten Länder widerspiegeln.

Die sozioökonomische Analyse ergab, dass der Graduierungsmechanismus in seiner derzeitigen Form und seine ausschließliche Anwendbarkeit auf das Standard-APS beibehalten werden könnten. Es sind keine wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu beobachten, wenn die Graduierung von Waren auf APS+- oder EBA-begünstigte Länder ausgeweitet wird oder wenn neue Sektoren und Waren in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Graduierung von Waren weiterhin auf das Standard-APS zu beschränken, aber die Schwellenwerte für die Graduierung zu überprüfen. Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Graduierungsmethode nach Warenabschnitt beizubehalten und die Graduierungsschwellen um 10 Prozentpunkte zu senken.

(3) Konditionalität der Gewährung/Beibehaltung von Zollpräferenzen

⁹ Berechnet als prozentualer Anteil einer bestimmten Warengruppe, die aus einem begünstigten Land in die EU eingeführt wird, an den Gesamteinfuhren dieser Warengruppe aus allen APS-begünstigten Ländern in die EU.

Die APS-Konditionalität bleibt eines der wichtigsten Instrumente, mit denen die EU in APS-begünstigten Ländern die Wahrung der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und der Arbeitnehmerrechte, sowie den Umweltschutz und eine verantwortungsvolle Staatsführung fördert: Ein Land sollte nicht in den Genuss präferenzzieller Handelsregelungen kommen, wenn es in einer Weise handelt, die internationalen Standards und Grundsätzen und damit auch seinem eigenen Entwicklungsbedarf zuwiderläuft. Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden Optionen zur Ausweitung der positiven und negativen Konditionalität geprüft, die Änderungen in der Liste der einschlägigen Übereinkommen sowie am Verfahren zur Rücknahme von Präferenzen vorsehen.

Die wichtigste Schlussfolgerung auf der Grundlage der Halbzeitbewertung und der unterstützenden Studie ist die Ausweitung der negativen Konditionalität (das heißt der Rücknahmebestimmungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der geltenden APS-Verordnung (EU) Nr. 978/2012) auf Übereinkommen in den Bereichen Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung (derzeit gilt sie nur für die Übereinkommen der Vereinten Nationen und der IAO zu den grundlegenden Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten). Ein weiteres Ziel besteht darin, den Beitrag des APS zu einer nachhaltigen Entwicklung weiter zu stärken, indem die Liste der internationalen Übereinkommen aktualisiert und das Rücknahmeverfahren verbessert wird.

Die Erfahrungen mit den Überwachungs- und Rücknahmemechanismen des APS, die derzeit in Bezug auf Übereinkommen zu den Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten angewandt werden, deuten auf Folgendes hin: Durch eine Ausweitung der negativen Konditionalität auf Übereinkommen in den Bereichen Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung würden sich ähnliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei diesen Themen bieten, was den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen und dem Beitrag der grünen Agenda der Union in den APS-begünstigten Ländern zugutekäme.

In Bezug auf das Rücknahmeverfahren des APS haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass es lange dauern kann, bis in einem solchen Verfahren eine endgültige Entscheidung fällt; alle vergangenen Rücknahmeverfahren nahmen inklusive der Vorbereitungsphase vor Einleitung einer Rücknahmeuntersuchung bis zu zwei Jahre in Anspruch. Bei außergewöhnlich schweren Verstößen muss die Kommission jedoch über die erforderlichen Instrumente verfügen, um umgehend reagieren zu können. Daher wird ein Schnellreaktionsmechanismus vorgeschlagen, der den spezifischen Umständen im begünstigten Land gerecht wird.

Die Erfahrungen mit der vorübergehenden und teilweisen Rücknahme¹⁰ der EBA-Präferenzen gegenüber Kambodscha im Jahr 2020 haben gezeigt, dass die sozioökonomischen Auswirkungen einer Rücknahme von Präferenzen auf die betroffenen Produktionszweige sorgfältig abgeschätzt werden müssen, damit nicht der am stärksten gefährdete Teil der Bevölkerung zu Schaden kommt.

(4) Transparenz der Überwachung und Umsetzung der APS-Verpflichtungen

Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, der für eine bessere Durchsetzung der Handelspolitik sorgen soll. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Durchsetzung und Umsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die zentrale Anlaufstelle

¹⁰ Die Möglichkeit einer teilweisen Rücknahme von Präferenzen ist ein Ergebnis der APS-Reform von 2012.

gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten verschiedener Bereiche ein; unter anderem zu Verstößen gegen die APS-Verpflichtungen. Es ist daher notwendig, dieses neue Beschwerdesystem in die APS-Verordnung aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf das Rücknahmeverfahren.

Interessenträger, die 2018 während der Halbzeitbewertung und 2021 im Rahmen der Vorbereitung zur unterstützenden Studie für die Folgenabschätzung befragt wurden, haben darauf hingewiesen, dass die Transparenz und die Kommunikation in den verschiedenen Phasen der Überwachung und Umsetzung des APS verbessert werden müssen. Dies könnte zu einem robusteren Überwachungssystem und einem wirksameren Dialog mit den begünstigten Ländern beitragen und die Einbeziehung der Interessenträger in das APS stärken.

Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden Optionen zur Verbesserung des Überwachungsprozesses und der Einbeziehung der Zivilgesellschaft sowie zur Anpassung des APS+-Überwachungszyklus geprüft. Es wird daher vorgeschlagen, für den Überwachungsprozess Leitlinien zu den beteiligten Akteuren und den Möglichkeiten der Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu veröffentlichen, die in der Verwaltungspraxis entwickelt wurden. Im Gesetzgebungsvorschlag wird weiter präzisiert, was mit einer breiten Einbeziehung unterschiedlicher Informationsquellen bei der APS+-Überwachung gemeint ist, und es wird vorgeschlagen, den APS-Überwachungszyklus von zwei auf drei Jahre zu verlängern.

(5) Anwendung der Schutzmaßnahmen

In der unterstützenden Studie und im Folgenabschätzungsbericht werden zwei Möglichkeiten einer Ausweitung der automatischen Schutzmaßnahmen geprüft: über die einbezogenen Waren und über den Kreis der APS-begünstigten Länder. Das Ergebnis ist, dass keine der beiden Möglichkeiten zu einer häufigeren Anwendung des Schutzmechanismus führen würde. Wesentliche Änderungen an diesem Mechanismus erscheinen folglich nicht notwendig. Daher wird vorgeschlagen, nur eine Reihe technischer Anpassungen und Verbesserungen vorzunehmen, die darauf abzielen, die automatischen Schutzmaßnahmen besser mit der Graduierung von Waren abzustimmen: (1) Der Anstieg der Einfuhren auf Ebene der APS-Abschnitte sollte auf der Grundlage der Einfuhrwerte und nicht der Einfuhrmengen berechnet werden, da die Waren innerhalb der einzelnen Abschnitte heterogen sind. Dies würde eine bessere Erfassung von gestiegenen Einfuhren ermöglichen, die der Wirtschaft der EU schaden könnten. (2) Die Schwellenwerte für die automatischen Schutzmaßnahmen und für die Graduierung der Waren sollten aufeinander abgestimmt werden, damit sich die beiden Mechanismen ergänzen.

Gesamtwirkung der bevorzugten Optionen

Die Gesamtwirkung der vorgeschlagenen Politikoptionen ist in wirtschaftlicher Hinsicht und in nichtwirtschaftlicher Hinsicht (Soziales, Umweltschutz, Menschenrechte) begrenzt, da vorgeschlagen wird, die derzeitige dreistufige Struktur des APS beizubehalten. Diese Entscheidung wurde getroffen, um den erwarteten Rückgang des realen BIP, des Wohlstands, der Gesamtausfuhren in die EU und der Staatseinnahmen genau zu begrenzen, den die Standard-APS-begünstigten Länder oder die APS+-begünstigten Länder bei einer Änderung der derzeitigen Struktur im Vergleich zum Basisszenario erleben könnten. Im Falle der Abschaffung des Standard-APS und/oder des APS+ wäre in bestimmten Sektoren, etwa bei Spinnstoffen und Bekleidung, Lederwaren und Schuhen, Lebensmitteln, chemischen Erzeugnissen, Kautschuk und Kunststoffen, mit einem erheblichen Rückgang der Ausfuhren zu rechnen. Die wirtschaftliche Analyse im Rahmen der unterstützenden Studie wurde anhand von Simulationen mit Computable-General-Equilibrium-Modellen (CGE-Modellen)

durchgeführt. Sie zeigt (in allen Szenarien, in denen die derzeitige APS-Architektur nicht beibehalten wird) die negativen Auswirkungen auf das BIP und den Handel sowohl für die EU als auch für die APS-begünstigten Länder (wobei einige stärker betroffen sein könnten als andere)¹¹ und sie untermauert die grundlegende Entscheidung für die Kontinuität des Schemas und seiner derzeitigen Struktur.

Die Entscheidung, für die aus der EBA-Regelung herausfallenden am wenigsten entwickelten Länder eine Brücke zum APS+ zu schlagen (durch Änderung der wirtschaftlichen Kriterien des APS+ für die Förderfähigkeit), stärkt die Kontinuität und verringert die möglichen negativen Auswirkungen auf die am wenigsten entwickelten Länder.

Eine aktivere Anwendung der Konditionalität im Zusammenhang mit möglichen (teilweisen oder sektorbezogenen) Rücknahmen dürfte sich positiv auf die Wirksamkeit des APS-Schemas auswirken: Sie würde weitere Fortschritte im Hinblick auf das APS-Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ermöglichen. Außerdem stünde sie im Einklang mit anderen Politikbereichen der Union, insbesondere mit der Entwicklungszusammenarbeit, der Förderung der Menschenrechte und sozialer Fragen sowie mit dem EU-Beitrag zur Agenda 2030.

Gesamtwirkung auf die politischen Beziehungen

Durch die Fortführung des APS mit den vorgeschlagenen gezielten Änderungen sendet die EU ein wichtiges ermutigendes Signal an die Entwicklungspartner und behält eine wesentliche Plattform für die Zusammenarbeit mit den begünstigten Ländern bei, über die Veränderungen herbeigeführt werden können, die mit der Werteagenda der EU und der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung im Einklang stehen.

Die politische Wirkung der bevorzugten Optionen ist eine zentrale Erwägung. Die Analyse in diesem Bereich ist qualitativer Natur und beruht auf formellen und informellen Konsultationen. Es ist zu erwarten, dass die Kontinuität der derzeitigen APS-Architektur von den begünstigten Ländern und den industrialisierten WTO-Partnern begrüßt wird. Sie steht im Einklang mit dem langjährigen Grundsatz der Ermächtigungsklausel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), nach dem Industrieländer dauerhaft vom Grundsatz der Meistbegünstigung (MFN), das heißt dem Diskriminierungsverbot, befreit sind, um einseitig Zölle abzuschaffen oder zu senken, die auf Einfuhren aus Entwicklungsländern mit vergleichbarem Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung erhoben werden. Die Fortführung des APS entspricht auch der von der Union verfolgten Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, die in Artikel 208 AEUV verankert ist und für die Union eine tragende Säule ihrer Bemühungen zur Steigerung der positiven Wirkung und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit darstellt. Darüber hinaus ist sie Teil der politischen Verpflichtung der EU zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung weltweit; eine Verpflichtung, die sich auch in der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen widerspiegelt, auf die sich alle WTO-Mitglieder festgelegt haben.

¹¹ Die CGE-Analyse ergibt, dass das BIP der EU um bis zu 0,01 % zurückgehen würde; die Verluste der APS-begünstigten Länder wären relativ gesehen größer und lägen im Bereich zwischen 0,04 % und 0,07 %. Dies ist ein relativ moderater Durchschnitt, doch einige Länder wären stärker betroffen, insbesondere Pakistan und Bangladesch mit einem Rückgang von bis zu 0,3 % bzw. 0,36 % des BIP.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die vollständigen Tabellen mit Angaben zu Nutzen und Kosten sind Anhang 3 des diesen Vorschlag begleitenden Folgenabschätzungsberichts zu entnehmen. Der potenzielle Nutzen der vorgeschlagenen Ziele lässt sich nur schwer quantifizieren; häufig sind diese mit technischen Verbesserungen der bestehenden Struktur und der Bestimmungen des APS verbunden, die seine Effizienz und Wirksamkeit maximieren und das Potenzial für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der begünstigten Länder erhöhen sollen. Um die Vorhersehbarkeit und Stabilität des Systems sicherzustellen, wird in diesem Vorschlag der Status quo beibehalten, wenn es keinen zwingenden Grund für Änderungen gibt. Die im Rahmen der Initiative vorgeschlagenen Änderungen haben gegenüber dem Basisszenario je Cluster die folgenden praktischen Auswirkungen und Vorteile und gehen mit den folgenden Kosten einher:

- (g) **Regelungen und einbezogene Länder:** Alle graduierten EBA-Länder würden a priori für das APS+ in Betracht kommen, wenn ihre Behörden einen entsprechenden Antrag stellen. Dies ist eine Ausgleichsmaßnahme: Es werden keine Gewinne erwartet; vielmehr zielt die Maßnahme darauf ab, Verluste und schwerwiegende wirtschaftliche Beeinträchtigungen der am wenigsten entwickelten Länder zu vermeiden, die durch ihre Graduierung die EBA-Präferenzen verlieren. Außerdem unterstützt die Maßnahme das Entwicklungsziel des APS, da sichergestellt wird, dass die bedürftigsten Länder das Schema weiter in Anspruch nehmen können. Gleichzeitig wären eine gewisse Vereinfachung des Systems und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Berechnung und Überwachung der relevanten Kriterien die Folge.
- (h) **Einbezogene Waren und Waren-Graduierungsmechanismus:** Mit der Änderung der Graduierungsschwellen soll die Wirksamkeit des Waren-Graduierungsmechanismus im Hinblick auf die präzise Erfassung der wettbewerbsfähigen Waren erhöht werden. Dies dürfte dazu beitragen, dass das Schema besser auf diejenigen Waren und Länder ausgerichtet ist, die es am dringendsten benötigen.
- (i) **Konditionalität:** Die Ausweitung der negativen Konditionalität trägt zur Bekämpfung des Klimawandels bei, da die APS-begünstigten Länder zu einer besseren Umsetzung der Klima- und Umweltschutzübereinkommen angehalten werden; ein weiterer Beitrag besteht in Verbesserungen hinsichtlich einer verantwortungsvollen Staatsführung. Das APS kann hier eine wesentliche Rolle spielen, da eine Umweltbeeinträchtigung die Entwicklungsländer tendenziell am schwersten trifft; Gründe dafür sind die umfangreiche Herstellung von Waren, bei denen eine Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen besteht (etwa bei Spinnstoffen), und der vielfach festgestellte Mangel an Umweltschutzgesetzen und -programmen in diesen Ländern. Eine Aktualisierung der Liste internationaler Übereinkommen bedeutet eine größere Hebelwirkung und mehr Aufmerksamkeit für grundlegende Menschenrechte (wie die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Rechte von Kindern) und wichtige Standards (zum Beispiel im Bereich der Arbeitsaufsicht) sowie Unterstützung für den Klimaschutz durch die Aufnahme des Übereinkommens von Paris (und die Streichung des überholten Kyoto-Protokolls).

Die Einführung einer Folgenabschätzung vor der Rücknahme von Präferenzen ermöglicht eine Abwägung zwischen den allgemeinen APS-Zielen, einen Beitrag zur Armutsminderung zu leisten und eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Durch die Folgenabschätzung ist insbesondere sichergestellt, dass eine mögliche Rücknahme von Präferenzen auf die Gegebenheiten in dem begünstigten Land,

dessen Bedarf im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung und die sozioökonomischen Auswirkungen etwaiger Rücknahmemaßnahmen abgestimmt wird.

Mit einem schnelleren Rücknahmeverfahren wird ein eigenes Instrument für besondere Umstände eingeführt, die durch außergewöhnlich schwere Verstöße gekennzeichnet sind und eine sofortige Reaktion erfordern. Dies erhöht auch die Wirksamkeit der Rücknahme, da die begünstigten Länder stärker unter Druck geraten, auf die ihnen zur Kenntnis gebrachten Bedenken zu reagieren.

- (j) **Transparenz:** Durch die Verlängerung des APS+-Überwachungszyklus verbessern sich Wirksamkeit und Effizienz: Die Dauer des APS+-Überwachungszyklus wird damit an den Überwachungszyklus der entsprechenden Gremien der internationalen Übereinkommen angenähert und die begünstigten Länder bekommen mehr Zeit, Probleme bei der Anwendung der Übereinkommen zu beheben.
- (k) **Schutzmaßnahmen:** Mit den vorgeschlagenen technischen Änderungen wird die Kohärenz zwischen den verschiedenen Maßnahmen zum Schutz der EU-Wirtschaft sichergestellt, das Verfahren der automatischen Schutzmaßnahmen vereinfacht und der Verwaltungsaufwand verringert.

Die Veränderung der APS-Verordnung dürfte nicht wesentlich von digitalen Technologien beeinflusst werden. Bei der Umsetzung des Vorschlags kann die EU bestehende Geschäftsprozesse und -lösungen nutzen, die eine sichere elektronische Verarbeitung von Informationen ermöglichen (dies betrifft den Informationsaustausch mit den Behörden der begünstigten Länder, den Aufsichtsgremien der internationalen Übereinkommen und der Zivilgesellschaft; öffentliche Konsultationen; die Anmeldung von Einfuhren aus Drittländern über das elektronische System registrierter Ausfühler (REX-System) usw.).

• **Grundrechte**

Die Wahrung der Grundrechte in APS-begünstigten Ländern zu unterstützen, ist Teil der allgemeinen Ziele der APS-Verordnung, (1) die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung der Armut zu unterstützen und (2) eine verantwortungsvolle Staatsführung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Daher sind im Rahmen der begleitenden Folgenabschätzung einschlägige Aspekte und die Auswirkungen auf die Grundrechte berücksichtigt worden. Besondere Aufmerksamkeit wurde internationalen Instrumenten im Bereich der Menschen- und Arbeitnehmerrechte gewidmet, die auch in der Liste der Übereinkommen in Anhang VI dieses Vorschlags aufgeführt sind. Die zuständigen Kommissionsdienststellen (SJ, GD JUST, HOME, EMPL, INTPA) und der EAD wurden zu dem vorliegenden Vorschlag konsultiert und es wird erwartet, dass sich dieser insgesamt positiv auf die Wahrung der Grundrechte auswirken wird.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagene Verordnung verursacht keine Kosten zulasten des EU-Haushalts. Ihre Anwendung zieht jedoch den Verlust von Zolleinnahmen nach sich. Nach Berechnungen auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Daten (von 2019)¹² führen die Präferenzen im Rahmen der vorgeschlagenen APS-Verordnung zu einem Einnahmenverlust der Union in Höhe von 2 977,6 Mio. EUR. Mit der neuen Verordnung würden die derzeitigen Präferenzen

¹² Die Daten für 2020 liegen vor, wurden jedoch nicht als Berechnungsgrundlage herangezogen, da 2020 als ungewöhnliches und nicht repräsentatives Jahr gilt.

weitgehend bestehen bleiben, doch die Bedingungen für die Graduierung einzelner Warenabschnitte würden verschärft. Folglich wären die Einnahmenverluste im Rahmen der neuen Verordnung etwas geringer als sie es bei der geltenden Verordnung sind.¹³ Die Möglichkeit, dass Länder die Förderfähigkeit im Rahmen des Schemas verlieren, weil sie in die obere Einkommenskategorie der Länder mit mittlerem Einkommen heraufgestuft werden oder weil sie ein Freihandelsabkommen mit der EU unterzeichnen, würde zusätzlich zur Reduzierung der Einnahmenverluste beitragen.

Der nachstehende Vorschlag enthält einen ausführlichen Finanzbogen.

Gesamtwirkung auf die Verwaltungskosten

Der Vorschlag ist durch Kontinuität gekennzeichnet, weshalb eine insgesamt moderate Wirkung im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für die EU und die begünstigten Länder erwartet wird. Am wahrscheinlichsten unter den bevorzugten Optionen ist eine solche Wirkung bei den Vorschlägen zur Konditionalität und den dafür erforderlichen verstärkten Überwachungsmaßnahmen. Im Cluster Konditionalität (Einzelheiten in Abschnitt 6.3.1 des Folgenabschätzungsberichts) können insbesondere folgende Politikoptionen zusätzliche Verwaltungskosten verursachen (überwiegend durch Personaleinsatz): das Hinzufügen neuer Übereinkommen als Bedingung für die weitere Inanspruchnahme des APS; die Ausweitung der negativen Konditionalität auf Übereinkommen in den Bereichen Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung; die Verkürzung der Dauer des Rücknahmeverfahrens unter außergewöhnlichen Umständen; die Erstellung einer sozioökonomischen Folgenabschätzung als zusätzlicher Schritt nach Einleitung des APS-Rücknahmeverfahrens oder die Ergänzung von Elementen im Zusammenhang mit der Verpflichtung des begünstigten Landes zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen. Durch die Entscheidung gegen eine Ausweitung der positiven Konditionalität – Verpflichtung zur Ratifizierung von Übereinkommen und erhebliche Überwachungspflichten – auf die Standard-APS-begünstigten Länder und die EBA-begünstigten Länder wird Verwaltungsaufwand vermieden (Schätzwerte in Tabelle 6 des Folgenabschätzungsberichts).

Die Politikoptionen im Bereich der Überwachung (Einzelheiten in Abschnitt 6.4 des Folgenabschätzungsberichts) wirken sich ebenfalls unmittelbar auf die Verwaltungskosten aus. Insbesondere können sie zu einer Zunahme der Verwaltungsaufgaben der EU führen. Dies lässt sich jedoch nur schwer quantifizieren, da es hier um eine Kodifizierung bereits bestehender Vorgehensweisen geht. Die betreffende Änderung wäre außerdem ein Zugeständnis an Interessenträger wie Gewerkschaften und NRO, die eine aktivere Rolle im Überwachungsprozess fordern.

Weitere Kosten würden die technische Hilfe und Unterstützung bedeuten, die die Union leisten würde, um in den APS-begünstigten Ländern den Ausbau der institutionellen Kapazitäten für die Ratifizierung und Anwendung internationaler Übereinkommen zu befördern. Diese Kosten lassen sich jedoch nur schwer schätzen, da gegenwärtig nicht ausreichend sachdienliche Informationen vorliegen.

Die Verlängerung des Überwachungszyklus von zwei auf drei Jahre dürfte den Verwaltungsaufwand sowohl für die EU als auch für die begünstigten Länder verringern.

¹³ Einzelheiten sind dem Finanzbogen zu entnehmen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Da dieser Vorschlag lediglich minimale Änderungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz vorsieht, kann die Durchführung der APS-Verordnung nach ihrem Inkrafttreten ohne größere Anpassungen auf der Grundlage der derzeitigen Praxis fortgesetzt werden.

Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat ab dem 1. Januar 2027 alle drei Jahre über die Durchführung der Verordnung Bericht erstatten. Auch der APS-Sachverständigengruppe der Kommission und der Ratsarbeitsgruppe wird sie regelmäßig über die Durchführung der Verordnung Bericht erstatten. Eine Halbzeitbewertung der Verordnung wird für den 1. Januar 2030 vorgeschlagen, das heißt nach fünf Jahren der tatsächlichen Anwendung des Schemas.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Anhang VIII dieses Vorschlags enthält eine ausführliche Entsprechungstabelle.

Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen kapitelweise kommentiert:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen:

In Artikel 2 werden zusätzlich die Begriffe Beschwerde (13), regionale Kumulierung (14) und erweiterte Kumulierung (15) definiert.

In Artikel 3 Absatz 2 wird die Möglichkeit hinzugefügt, die Liste der förderfähigen Länder aufgrund von Änderungen ihres Bedarfs in den Bereichen Handel und Entwicklung zu aktualisieren. Weitere inhaltliche Änderungen werden nicht vorgeschlagen.

Kapitel II Standardregelung (Standard-APS):

Artikel 4 Absatz 3 wird gestrichen, da es sich um eine Übergangsbestimmung für die Verordnung von 2012 handelt. Weitere inhaltliche Änderungen werden nicht vorgeschlagen.

Kapitel III Sonderregelung (APS+):

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d wird hinzugefügt, dass APS+-Bewerberländer als Teil des APS+-Antrags einen Aktionsplan für die tatsächliche Anwendung der einschlägigen Übereinkommen vorlegen müssen.

Artikel 9 Absatz 2 wird gestrichen, da er mit dem APS+-Gefährdungskriterium der Exportwettbewerbsfähigkeit verbunden ist; auf der Grundlage der unterstützenden Studie und der Folgenabschätzung wird vorgeschlagen, dieses Kriterium abzuschaffen.

Artikel 10 Absatz 8 wird hinzugefügt, um Übergangsregelungen für die derzeitigen APS+-begünstigten Länder vorzusehen, die sich im Hinblick auf die neuen Anforderungen des APS+ (Ratifizierung von sechs weiteren Übereinkommen, deren Aufnahme in die Liste der APS+-relevanten Übereinkommen vorgeschlagen wird) erneut bewerben müssten.

In Artikel 14 wird der Berichtszeitraum zur Verschlinkung und für eine bessere Abstimmung mit den Berichten der einschlägigen Aufsichtsgremien auf drei Jahre verlängert.

In Artikel 15 Absatz 9 wird eine Bestimmung hinzugefügt, die besagt, dass die Kommission bei einem Rücknahmevorschlag die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme von Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigt.

In Artikel 16 wird die Möglichkeit ergänzt, den Anwendungsbereich von Rücknahmemaßnahmen auszuweiten, wenn zusätzliche Gründe oder Verstöße hinzukommen.

Kapitel IV Sonderregelung (EBA):

In Artikel 18 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen, da sie nicht mehr erforderlich sind.

Kapitel V Vorübergehende Rücknahme:

In Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c wird ein Rücknahmeverfahren im Zusammenhang mit der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger hinzugefügt.

In Artikel 19 Absatz 10 wird eine Bestimmung hinzugefügt, die besagt, dass die Kommission bei einem Rücknahmevorschlag die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme von Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigt.

Artikel 19 Absatz 14 wird hinzugefügt, um die Überprüfung einer Rücknahme flexibler zu gestalten und ihre Anwendung im Falle außergewöhnlicher Umstände wie eines globalen Gesundheits- oder Hygienenotstands zu verschieben oder auszusetzen.

In Artikel 19 werden die Absätze 16 und 17 hinzugefügt, um ein Rücknahme-Schnellverfahren für Fälle vorzusehen, in denen schwerwiegende Verstöße gegen die einschlägigen Übereinkommen vorliegen und die spezifischen Umstände in dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordern.

In Artikel 20 wird die Möglichkeit ergänzt, den Anwendungsbereich von Rücknahmemaßnahmen auszuweiten, wenn zusätzliche Gründe oder Verstöße hinzukommen.

Kapitel VI Schutz- und Überwachungsklauseln:

In Artikel 29 Absatz 1 wird die Bestimmung zur Festlegung von Schuttschwellen auf Grundlage der Einfuhrmengen gestrichen und durch eine Berechnung auf Grundlage des Einfuhrwertes ersetzt.

Kapitel VII Gemeinsame Bestimmungen:

In Artikel 33 Absätze 3 und 4 wird ein spezifisches Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass eine Kumulierung dem Bedarf des antragstellenden Landes in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung entspricht.

In Artikel 40 wird der Berichtszeitraum für die Berichterstattung gegenüber dem Parlament und dem Rat von zwei auf drei Jahre verlängert.

Kapitel VIII Schlussbestimmungen

Verzeichnis der Anhänge:

Anhang I: Enthält, in einem einzigen Anhang zusammengefasst, sowohl die Liste der förderfähigen Länder als auch die Angabe der Regelung, durch die sie jeweils begünstigt werden, und ersetzt damit den Anhang I und die positiven Teile der Anhänge II, III und IV der vorherigen APS-Verordnung. Aus der Liste der förderfähigen Länder werden diejenigen Länder gestrichen, die im Rahmen des APS nicht als Entwicklungsländer zu betrachten sind (Russland, China, Hongkong, Macau), um sicherzustellen, dass die APS-Vorteile ausschließlich Entwicklungsländern mit einem ähnlichen Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung zugutekommen.

Anhang II: Enthält eine Gesamtliste der Länder, gegenüber denen APS-Präferenzen zurückgenommen wurden, und ersetzt die entsprechenden spezifischen Listen in den vorherigen Anhängen II, III und IV.

Anhang III: Enthält eine Liste der Waren, die unter die APS- und die APS+-Regelung fallen.

Anhang IV (vormals Anhang VI): Die Waren-Graduierungs- und Schutzwelken werden um 10 % gesenkt, um die Erfassung wettbewerbsfähiger Waren zu verbessern.

Anhang V (vormals Anhang V): Wie oben beschrieben, wird das Gefährdungskriterium der begrenzten Exportwettbewerbsfähigkeit abgeschafft.

Anhang VI (vormals Anhang VIII): Auf der Grundlage der unterstützenden Studie und der Folgenabschätzung werden sechs zusätzliche internationale Übereinkommen hinzugefügt.

Anhang VII: Enthält eine Liste der Waren, die ausschließlich unter die APS+-Regelung fallen.

Anhang VIII (vormals Anhang X): Enthält eine Entsprechungstabelle.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit 1971 gewährt die Gemeinschaft im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (auch bezeichnet als Allgemeines Präferenzsystem – APS) Entwicklungsländern Zollpräferenzen.
- (2) Die gemeinsame Handelspolitik der Union sollte von den Grundsätzen und Zielen geleitet werden, die in den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind.
- (3) Die gemeinsame Handelspolitik der Union sollte mit den in Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegten Zielen der Unionspolitik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere mit der Beseitigung der Armut und der Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung und einer verantwortungsvollen Staatsführung in den Entwicklungsländern, in Einklang stehen und ihnen förderlich sein. Sie sollte den Anforderungen der Welthandelsorganisation (WTO) und insbesondere dem im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1979 angenommenen Beschluss zur differenzierten und günstigeren Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkten Teilnahme der Entwicklungsländer („Ermächtigungsklausel“) entsprechen, der den WTO-Mitgliedern eine differenzierte und günstigere Behandlung von Entwicklungsländern erlaubt.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ sieht die Anwendung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (im Folgenden „Schema“) bis zum 31. Dezember 2023 vor; eine Ausnahme bildet die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder, für die dieses Ablaufdatum nicht gilt. Danach sollte das APS für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Geltungsbeginn der in

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzen weiter Anwendung finden, mit Ausnahme der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder, die weiterhin ohne Ablaufdatum gelten sollte.

- (5) Die allgemeinen Ziele des APS bestehen darin, die Beseitigung der Armut in all ihren Formen im Einklang mit der Agenda 2030 und dem Nachhaltigkeitsziel 17.12 zu unterstützen, die Umsetzung der Agenda für nachhaltige Entwicklung zu fördern und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen der Union abzuwenden. Die Halbzeitbewertung des APS von 2018 und die unterstützende Studie für die Folgenabschätzung von 2021, die dieser Verordnung zugrunde liegen, haben ergeben, dass im Rahmen des APS gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 diese Hauptziele erreicht wurden, die im Mittelpunkt der 2012 erfolgten Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates¹⁵ standen.
- (6) Diese Ziele sind im derzeitigen globalen Kontext weiterhin relevant und stehen im Einklang mit der Analyse und Perspektive, die in der kürzlich veröffentlichten Mitteilung der Kommission „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“¹⁶ dargelegt werden. Darin heißt es, die Union habe „ein strategisches Interesse daran, eine stärkere Integration gefährdeter Entwicklungsländer ... in die Weltwirtschaft zu unterstützen“, und müsse „die Stärke, die ihre Offenheit und die Attraktivität ihres Binnenmarkts bieten, voll ausschöpfen“, um den Multilateralismus zu unterstützen und die Wahrung der universellen Werte sicherzustellen. Im Hinblick auf das APS wird in der Mitteilung zur Überprüfung der Handelspolitik auf dessen wichtige Rolle bei der „Wahrung der elementaren Menschen- und Arbeitnehmerrechte“ hingewiesen und das Ziel festgelegt, „die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer weiter zu verbessern, um die Armut zu verringern und Arbeitsplätze auf der Grundlage internationaler Werte und Grundsätze ... zu schaffen“. Darüber hinaus sollte das Schema die begünstigten Länder dabei unterstützen, sich von den COVID-19-Auswirkungen zu erholen und ihre Wirtschaft nachhaltig wiederaufzubauen, auch im Hinblick auf die Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Standards in den Bereichen Arbeit, Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung. Im Einklang mit der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) der Union, die eine tragende Säule ihrer Bemühungen zur Steigerung der positiven Wirkung und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit darstellt,¹⁷ sollte die Kohärenz zwischen dem APS und seinen Zielen und der Hilfe, die den begünstigten Ländern geleistet wird, sichergestellt werden.
- (7) Indem das Schema einen Präferenzzugang zum Unionsmarkt gewährt, soll es Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen um Bekämpfung der Armut und Förderung und Realisierung einer verantwortungsvollen Staatsführung und einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen; es soll ihnen insbesondere helfen, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen, die dann zugunsten ihrer eigenen Entwicklung reinvestiert werden können, und darüber hinaus ihre Volkswirtschaften

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum ab 1. Januar 2009 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission (ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1).

¹⁶ COM(2021) 66 final vom 18. Februar 2021.

¹⁷ In Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es in Bezug auf die PKE: „Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.“

zu diversifizieren. Die in dem Schema vorgesehenen Zollpräferenzen sollten zielgenau auf die Unterstützung von Entwicklungsländern mit größeren Bedürfnissen im Entwicklungs-, Handels- und Finanzbereich ausgerichtet sein.

- (8) Das Schema sollte aus einer Grundregelung (im Folgenden „Standard-APS-Regelung“) und zwei Sonderregelungen bestehen, nämlich der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) und der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (EBA). Es wird also die Struktur der letzten zehn Jahre beibehalten, die als Erfolg betrachtet wird, da sie auf die bedürftigsten Länder konzentriert ist und dem unterschiedlichen Entwicklungsbedarf der begünstigten Länder Rechnung trägt.
- (9) Die Standard-APS-Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die einen gemeinsamen Entwicklungsbedarf haben und sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden. Der Begriff „Entwicklungsland“ ist auf Ebene der WTO nicht definiert und es bleibt den Präferenzen gewährenden Ländern überlassen, die Liste der APS-förderfähigen Entwicklungsländer zu bestimmen. Länder, die den Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und heute mächtige Volkswirtschaften mit einer starken Position im internationalen Handel sind, wie China, Hongkong, Macau und Russland, sollten im Rahmen des APS nicht als Entwicklungsländer betrachtet werden und daher aus der Liste der förderfähigen Länder gestrichen werden. Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft werden, verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, die es ihnen erlaubt, eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen im Rahmen des Schemas zu erreichen. Sie befinden sich in einer anderen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung und haben folglich nicht denselben Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung wie einkommensschwächere oder stärker gefährdete Entwicklungsländer. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Diskriminierung ist eine unterschiedliche Behandlung notwendig; daher kommen diese Länder nicht in den Genuss der Standard-APS-Regelung. Überdies würde die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach dem APS durch Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern erzeugen und könnte somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten Entwicklungsländer darstellen. Die Standard-APS-Regelung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung verändern kann; es sollte sichergestellt werden, dass die Regelung den Ländern weiterhin offensteht, wenn sich ihre Lage verändert.
- (10) Aus Gründen der Kohärenz sollten die Zollpräferenzen im Rahmen der Standard-ASP-Regelung nicht auf Entwicklungsländer ausgeweitet werden, die bereits in den Genuss einer präferenziellen Marktzugangsregelung mit der Union kommen, die für praktisch den gesamten Handel Zollpräferenzen in mindestens demselben Umfang wie das Schema vorsieht. Damit den begünstigten Ländern und den Wirtschaftsbeteiligten jedoch genügend Zeit für eine reibungslose Anpassung bleibt, sollte die Standard-APS-Regelung noch zwei Jahre ab Geltungsbeginn einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang weitergewährt werden.
- (11) Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, das in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der

Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019 und dem Abschlussdokument des Gipfels der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt werden, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung wirtschaftlich gefährdet sind, grundlegende internationale Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert haben und sich verpflichten, ihre tatsächliche Anwendung sicherzustellen. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollte diesen Ländern dabei helfen, die zusätzlichen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen ergeben. Die Liste der einschlägigen Übereinkommen sollte aktualisiert werden, damit sie die Entwicklung der grundlegenden internationalen Erklärungen und Standards besser widerspiegelt und einen proaktiven Ansatz für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und der Agenda 2030¹⁸ ermöglicht. Zu diesem Zweck werden folgende Übereinkommen hinzugefügt: das Übereinkommen von Paris (2015), das das Kyoto-Protokoll ersetzt; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK); das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC); das Übereinkommen Nr. 81 der IAO über die Arbeitsaufsicht; das Übereinkommen Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

- (12) Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) der Vereinten Nationen graduiert werden, sollten Anreize erhalten, den Weg der nachhaltigen Entwicklung fortzusetzen. Zu diesem Zweck sollten die Kriterien der wirtschaftlichen Gefährdung zur Qualifizierung für die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gegenüber der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gelockert werden, um den Zugang für eine größere Zahl von Ländern zu ermöglichen, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder graduiert werden.
- (13) Die Präferenzen sollten so konzipiert sein, dass sie weiteres Wirtschaftswachstum fördern und damit der Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung gerecht werden. Im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollten daher die Wertzölle für die betroffenen begünstigten Länder

¹⁸ Vereinte Nationen (2015), Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1), abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

ausgesetzt werden. Auch die spezifischen Zölle sollten ausgesetzt werden, es sei denn, sie sind mit einem Wertzoll kombiniert.

- (14) Länder, die die Kriterien für die Inanspruchnahme der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung erfüllen, sollten in den Genuss der zusätzlichen Zollpräferenzen kommen können, sofern die Kommission auf ihren Antrag hin feststellt, dass die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (15) Länder, denen die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gewährt wurde, sollten innerhalb von zwei Jahren nach Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung einen neuen Antrag stellen. Um jedoch die Kontinuität und die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 während des Zeitraums der Antragsprüfung weiter zu gewähren. Anträge der Bewerberländer auf technische und finanzielle Unterstützung bei der Ratifizierung und Durchführung der Übereinkommen können wohlwollend geprüft werden.
- (16) Die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst sollten den Stand der Ratifizierung der internationalen Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung und deren tatsächliche Anwendung überwachen, indem sie die entsprechenden sachdienlichen Informationen prüfen; dies sind insbesondere, sofern verfügbar, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen gemäß diesen Übereinkommen eingerichteten Aufsichtsgremien. Alle drei Jahre sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der jeweiligen Übereinkommen, über die Erfüllung der Berichtspflichten aus diesen Übereinkommen seitens der begünstigten Länder sowie über den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vorlegen.
- (17) Für die Zwecke der Überwachung der Anwendung und gegebenenfalls der Rücknahme der Zollpräferenzen sind die Berichte der einschlägigen Aufsichtsgremien von wesentlicher Bedeutung. Diese Berichte können jedoch durch andere Informationen ergänzt werden, auf die die Kommission Zugriff hat – darunter Informationen, die im Rahmen bilateraler oder multilateraler Programme für technische Hilfe eingeholt oder aus anderen Quellen gewonnen wurden – sofern sie genau und zuverlässig sind. Diese Informationen können unter anderem umfassen: Auskünfte des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern oder Beschwerden, die bei der zentralen Anlaufstelle eingegangen sind, sofern jeweils die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Mängel, die während des Überwachungsprozesses festgestellt werden, kann die Kommission gezielter bei der künftigen Programmierung der Entwicklungshilfe berücksichtigen.
- (18) Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, der für die Durchsetzung der Handelsregeln zuständig ist. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Durchsetzung und Umsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die zentrale Anlaufstelle gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten verschiedener Bereiche ein; unter anderem zu Verstößen gegen die

APS-Verpflichtungen. Dieses neue Beschwerdesystem sollte in den Rahmen der vorliegenden Verordnung integriert werden.

- (19) Mit der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (EBA) sollte weiterhin zollfreier Zugang zum Markt der Union für Waren gewährt werden, die ihren Ursprung in den Ländern haben, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelt anerkannt und eingestuft sind; davon ausgenommen ist der Handel mit Waffen. Für Länder, die die Einstufung der Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelte Länder verlieren, sollte eine Übergangsfrist festgelegt werden, um negative Auswirkungen abzumildern, die durch die Aufhebung der mit dieser Regelung gewährten Zollpräferenzen entstehen. Für diejenigen am wenigsten entwickelten Länder, die in den Genuss einer anderen präferenziellen Marktzugangsregelung mit der Union kommen, sollten die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder weiter gewährt werden.
- (20) Bei der Standard-APS-Regelung sollte weiterhin zwischen Zollpräferenzen für nicht empfindliche Waren und solchen für empfindliche Waren unterschieden werden, um der Lage der Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen, die die gleichen Waren in der Union herstellen.
- (21) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf nicht empfindliche Waren sollten weiterhin ausgesetzt werden, wohingegen die Zölle auf empfindliche Waren herabgesetzt werden sollten, um einen zufriedenstellenden Nutzungsgrad sicherzustellen und gleichzeitig der Lage der betreffenden Wirtschaftszweige der Union gerecht zu werden.
- (22) Diese Zollermäßigungen sollten so attraktiv sein, dass die Wirtschaftsbeteiligten die im Rahmen des Schemas gebotenen Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen. Die Wertzollsätze sollten daher gegenüber dem Meistbegünstigungszollsatz pauschal um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt und für Spinnstoffe und Textilwaren um 20 % gesenkt werden. Die spezifischen Zölle sollten um 30 % herabgesetzt werden. Ein etwa vorgesehener Mindestzoll sollte keine Anwendung finden.
- (23) Der Zoll sollte vollständig ausgesetzt werden, wenn sich aufgrund der Präferenzregelung für eine bestimmte Einfuhrzollanmeldung ein Wertzollsatz von 1 % oder weniger oder ein spezifischer Zollsatz von 2 EUR oder weniger ergibt, da die Kosten für die Erhebung dieser Zölle die entsprechenden Einnahmen möglicherweise übersteigen.
- (24) Die Graduierung von Waren sollte auf Kriterien beruhen, die sich auf die Abschnitte und Kapitel des Gemeinsamen Zolltarifs beziehen. Sie sollte jeweils für einen Abschnitt oder Unterabschnitt erfolgen, um die Zahl der Fälle zu verringern, in denen heterogene Waren graduiert werden. Die Graduierung eines Abschnitts oder eines (aus Kapiteln bestehenden) Unterabschnitts für ein begünstigtes Land sollte angewandt werden, wenn der Abschnitt die maßgeblichen Kriterien für eine Graduierung drei Jahre hintereinander erfüllt, um die Berechenbarkeit und Fairness der Graduierung dadurch zu erhöhen, dass die Wirkung großer und außergewöhnlicher Schwankungen der Einfuhrstatistiken neutralisiert wird. Für die im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) begünstigten Länder sowie für die im Rahmen der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (EBA) begünstigten Länder sollte keine Waren-Graduierung vorgenommen werden, da sie alle ein sehr ähnliches Wirtschaftsprofil aufweisen, das sie aufgrund einer schwachen, nicht diversifizierten Exportbasis zu gefährdeten Ländern macht. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen gelten für

Waren, die gemäß den Ursprungsregeln des Zollkodex der Union und den Rechtsakten, die in Übereinstimmung mit den durch diesen Kodex übertragenen Befugnissen erlassen wurden, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission¹⁹ und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission²⁰, ihren Ursprung in den begünstigten Ländern haben. Die regionale Kumulierung zwischen Ländern verschiedener regionaler Gruppen und die erweiterte Kumulierung sollten gewährt werden, sofern das antragstellende begünstigte Land hinreichend nachweisen kann, dass die Kumulierung seinem Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung entspricht und somit unter anderem zu Wirtschaftswachstum, zur Beseitigung der Armut, Diversifizierung der Ausfuhren und Industrialisierung beiträgt, und sofern sie sich nicht negativ auf die Lage anderer Länder, insbesondere der EBA-begünstigten Länder, auswirkt. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Gewährung der Kumulierung dem Bedarf des antragstellenden Landes in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung entspricht, sollte die Kommission die Abhängigkeit des begünstigten Landes vom Lieferland und die Zukunftsperspektiven in Bezug auf die betreffenden Waren berücksichtigen.

- (25) Zu den Gründen für eine vorübergehende Rücknahme der Regelungen nach dem Schema sollten schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Grundsätze aus internationalen Übereinkommen zu grundlegenden Menschenrechten (darunter bestimmte in diesen Übereinkommen verankerte Grundsätze des humanitären Völkerrechts), Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz sowie verantwortungsvoller Staatsführung gehören, sodass die Ziele dieser Übereinkommen gefördert werden. Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollten vorübergehend zurückgenommen werden, wenn das begünstigte Land seine bindenden Zusagen, die Ratifizierung und tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen fortzuführen oder den mit den jeweiligen Übereinkommen einhergehenden Berichtspflichten nachzukommen, nicht einhält oder wenn das begünstigte Land nicht an dem in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachungsverfahren der Union mitarbeitet. Die vorübergehende Rücknahme sollte so lange gelten, bis die Gründe, die sie rechtfertigen, nicht mehr vorliegen. In Situationen, in denen die Verstöße außergewöhnlich schwerwiegend sind, sollte die Kommission befugt sein, rasch zu reagieren, indem sie die entsprechenden Maßnahmen in einem kürzeren Zeitraum trifft. Nach dem Nulltoleranzansatz der Union in Bezug auf Kinderarbeit sollte zu den Gründen für die vorübergehende Rücknahme auch die Ausfuhr von Waren zählen, die durch international verbotene Kinderarbeit sowie Zwangsarbeit einschließlich Sklaverei und in Strafvollzugsanstalten verrichteter Arbeit im Sinne der einschlägigen Übereinkommen in Anhang VI hergestellt wurden.
- (26) Eine geordnete internationale Migration kann den Herkunfts- und Zielländern der Migranten große Vorteile bringen und zur Deckung ihres Bedarfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beitragen. Damit die Vorteile der Migration sowohl den Herkunfts- als auch den Zielländern zugutekommen, ist eine größere Kohärenz

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

²⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

zwischen der Handels-, Entwicklungs- und Migrationspolitik wesentlich. Dabei ist es für Herkunftsländer und Zielländer gleichermaßen von entscheidender Bedeutung, gemeinsame Herausforderungen anzugehen, etwa die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger und bei ihrer dauerhaften Wiedereingliederung im Herkunftsland zu intensivieren, insbesondere um eine ständige Abwanderung der Erwerbsbevölkerung aus den Herkunftsländern und die sich daraus ergebenden langfristigen Folgen für die Entwicklung zu vermeiden und sicherzustellen, dass Migranten mit Würde behandelt werden.

- (27) Die Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung stellen für die Union und ihre Partner eine gemeinsame Herausforderung dar. Insbesondere ist jeder Staat nach dem Völkergewohnheitsrecht und nach multilateralen internationalen Übereinkommen wie dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen verpflichtet. Eine Verbesserung der nachhaltigen Wiedereingliederung und des Kapazitätsaufbaus würde die lokale Entwicklung in den Partnerländern erheblich stärken.
- (28) Im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 und ihrer Vorgängerverordnungen wurden die Zollpräferenzen für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Belarus (vollständige Rücknahme) und in Kambodscha (teilweise Rücknahme) aufgrund schwerwiegender und systematischer Verstöße gegen die Grundsätze bestimmter Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten zurückgenommen. Die Gründe für die Rücknahme der Präferenzen bestehen nach wie vor, weshalb die vorübergehende Rücknahme für Belarus und Kambodscha im Rahmen dieser Verordnung beibehalten werden sollte.
- (29) Um ein Gleichgewicht zwischen der erforderlichen besseren Zielgenauigkeit, größeren Kohärenz und Transparenz einerseits und einer stärkeren Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der verantwortungsvollen Staatsführung durch ein Schema einseitiger Handelspräferenzen andererseits herzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um Änderungen der Anhänge der vorliegenden Verordnung vorzunehmen und Zollpräferenzen vorübergehend zurückzunehmen, wenn schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Grundsätze der einschlägigen Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung oder andere in dieser Verordnung dargelegte relevante Gründe vorliegen, sowie – zur Schaffung einheitlicher und ausführlicher technischer Modalitäten – Verfahrensvorschriften für die Beantragung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung oder für Untersuchungen zur vorübergehenden Rücknahme oder zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²¹ niedergelegt wurden. Damit eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sichergestellt ist, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre

²¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Damit stabile Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten geboten werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV einen Rechtsakt zu erlassen, um einen Beschluss über die vorübergehende Rücknahme im Dringlichkeitsverfahren aufzuheben, bevor dieser Beschluss zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen anwendbar wird, wenn die Gründe für eine vorübergehende Rücknahme nicht mehr gegeben sind. Die Kommission sollte auch ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Geltungsbeginn eines Rechtsakts, mit dem eine vorübergehende Rücknahme festgesetzt wird, aus Gründen im Zusammenhang mit einem globalen Gesundheitsnotstand oder anderen außergewöhnlichen Umständen zu verschieben oder seinen Anwendungsbereich zu ändern.

- (30) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²² ausgeübt werden.
- (31) Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten über die Aussetzung der Zollpräferenzen für bestimmte APS-Abschnitte für die begünstigten Länder und über die Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme sollte das Beratungsverfahren angewandt werden, wobei Art und Wirkung dieser Rechtsakte zu berücksichtigen sind.
- (32) Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten über Schutzmaßnahmenuntersuchungen und über die Aussetzung der Zollpräferenzregelungen in Fällen, in denen Einfuhren möglicherweise eine ernste Störung der Unionsmärkte verursachen könnten, sollte das Prüfverfahren angewandt werden.
- (33) Um die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren des Schemas zu gewährleisten, sollte die Kommission unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit vorübergehenden Rücknahmen wegen Nichteinhaltung von Zollverfahren und zollrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- (34) Damit stabile Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten geboten werden, sollte die Kommission nach Ablauf der Höchstfrist von sechs Monaten unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Beendigung oder der Verlängerung vorübergehender Rücknahmen wegen Nichteinhaltung von Zollverfahren und zollrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- (35) Die Kommission sollte ferner unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies – in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmenuntersuchungen – aufgrund der zwingenden Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen und/oder finanziellen Lage der Hersteller der Union, die schwierig zu beheben wäre, erforderlich ist.

²² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (36) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig in den zuständigen institutionellen Ausschüssen über die Auswirkungen des Schemas nach dieser Verordnung Bericht erstatten. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2030 einen Halbzeitbericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen und beurteilen, ob eine Überarbeitung des Schemas erforderlich ist. Der Bericht ist nötig zur Analyse der Wirkung des Schemas auf den Bedarf der begünstigten Länder in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung sowie auf den bilateralen Handel und die Zolleinnahmen der Union unter besonderer Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung.
- (37) Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte daher aufgehoben werden —
- HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (auch bezeichnet als Allgemeines Präferenzsystem), mit dem die Union einen präferenziellen Zugang zu ihrem Markt gewährt (im Folgenden „Schema“ oder „APS“), gilt nach Maßgabe dieser Verordnung.
2. Das Schema sieht folgende Zollpräferenzregelungen vor:
 - (a) eine Standardregelung (im Folgenden „Standard-APS“);
 - (b) eine Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (im Folgenden „APS+“);
 - (c) eine Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (Everything But Arms – Alles außer Waffen) (im Folgenden „EBA“).

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Länder“ Länder und Gebiete, die über eine Zollverwaltung verfügen;
- (2) „förderfähige Länder“ die in Anhang I aufgeführten Entwicklungsländer;
- (3) „Standard-APS-begünstigte Länder“ die durch die Standardregelung begünstigten Länder, wie sie in Anhang I aufgeführt sind;
- (4) „APS+-begünstigte Länder“ die durch die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung begünstigten Länder, wie sie in Anhang I aufgeführt sind;
- (5) „EBA-begünstigte Länder“ die durch die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder begünstigten Länder, wie sie in Anhang I aufgeführt sind;

- (6) „Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs“ die Zölle in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates²³, mit Ausnahme der Zölle, die im Rahmen von Zollkontingenten gelten;
- (7) „Abschnitt“ die Abschnitte des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;
- (8) „Kapitel“ die Kapitel des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;
- (9) „APS-Abschnitt“ einen in Anhang III aufgeführten Abschnitt auf der Grundlage der Abschnitte und Kapitel des Gemeinsamen Zolltarifs;
- (10) „Regelung für einen präferenziellen Marktzugang“ einen präferenziellen Zugang zum Markt der Union aufgrund eines vorläufig angewandten bzw. bereits geltenden Handelsabkommens oder aufgrund autonomer Präferenzen, die von der Union gewährt wurden;
- (11) „tatsächliche Anwendung“ die vollständige Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der in Anhang VI aufgeführten internationalen Übereinkommen, wodurch die Achtung der darin zugesicherten Grundsätze, Ziele und Rechte im gesamten Gebiet des begünstigten Landes gewährleistet wird;
- (12) „Beschwerde“ eine Beschwerde bei der Kommission, die über die zentrale Anlaufstelle eingereicht wird;
- (13) „regionale Kumulierung zwischen begünstigten Ländern verschiedener regionaler Gruppen“ die Ursprungskumulierung gemäß Artikel 55 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446;
- (14) „erweiterte Kumulierung“ die Ursprungskumulierung gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446.

Artikel 3

- 1. Eine Liste der förderfähigen Länder ist in den Spalten A und B der Tabelle in Anhang I aufgeführt.
- 2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Spalten A und B der Tabelle in Anhang I zu erlassen, um Änderungen des internationalen Status oder der internationalen Klassifizierung von Ländern, ihrer wirtschaftlichen Entwicklung oder ihres Bedarfs in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung zu berücksichtigen.
- 3. Die Kommission notifiziert dem betreffenden förderfähigen Land jede Änderung seines Status im Rahmen des Schemas.

KAPITEL II

Standardregelung

²³ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Artikel 4

1. Ein förderfähiges Land kommt in den Genuss der im Rahmen der Standardregelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen Zollpräferenzen, es sei denn,
 - (a) es wurde von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren unmittelbar vor der Aktualisierung der Liste der begünstigten Länder als ein Land mit hohem Einkommen oder als ein Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft oder
 - (b) für das Land gilt eine Regelung der Union für einen präferenziellen Marktzugang, in deren Rahmen praktisch für den Gesamthandel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des Schemas oder bessere gewährt werden.
2. Absatz 1 Buchstaben a und b gilt nicht für Länder, die die Vereinten Nationen in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft haben.

Artikel 5

1. Die Standard-APS-begünstigten Länder, die die in Artikel 4 dargelegten Kriterien erfüllen, sind in der Spalte C der Tabelle in Anhang I aufgeführt.
2. Anhang I wird von der Kommission bis zum 1. Januar jedes auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres überprüft. Um einem Standard-APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen aufgrund der Änderung des Status des Landes im Rahmen des Schemas einzuräumen,
 - (a) findet der Beschluss zur Streichung eines begünstigten Landes aus der Liste der Standard-APS-begünstigten Länder gemäß Absatz 3 und nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a am 1. Januar des Jahres Anwendung, das auf das erste Jahr nach Inkrafttreten dieses Beschlusses folgt;
 - (b) findet der Beschluss zur Streichung eines begünstigten Landes aus der Liste der Standard-APS-begünstigten Länder gemäß Absatz 3 und nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b am 1. Januar des Jahres Anwendung, das auf das zweite Jahr nach Geltungsbeginn einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang folgt.
3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um die Spalte C der Tabelle in Anhang I nach Maßgabe der in Artikel 4 dargelegten Kriterien zu ändern.
4. Die Kommission notifiziert dem betreffenden Standard-APS-begünstigten Land jede Änderung seines Status im Rahmen des Schemas.

Artikel 6

1. Die Waren, auf die die Standardregelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Anwendung findet, sind in Anhang III aufgeführt.
2. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um in Anhang III die aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Artikel 7

1. Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf Waren, die in Anhang III als nicht empfindlich eingestuft sind, werden vollständig ausgesetzt, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bestandteile.
2. Die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs für Waren, die in Anhang III als empfindlich eingestuft sind, werden um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt. Für die Waren gemäß den APS-Abschnitten S-11a und S-11b des Anhangs III beträgt die Herabsetzung 20 %.
3. Beinhalten Präferenzzollsätze, die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 auf die am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung geltenden Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs berechnet werden, eine Herabsetzung der Zollsätze für die Waren nach Absatz 2 um mehr als 3,5 Prozentpunkte, so gelten diese Präferenzzollsätze.
4. Spezifische Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Mindest- und Höchstzollsätze, die für Waren gelten, die in Anhang III als empfindlich eingestuft sind, werden um 30 % herabgesetzt.
5. Setzen sich die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang III als empfindlich eingestuft sind, aus Wertzollsätzen und spezifischen Zöllen zusammen, so werden die spezifischen Zölle nicht herabgesetzt.
6. Ist bei den Zöllen, die nach den Absätzen 2 und 4 herabgesetzt werden, ein Höchstzoll vorgesehen, so wird dieser Höchstzoll nicht herabgesetzt. Ist bei diesen Zöllen ein Mindestzoll vorgesehen, so findet dieser Mindestzoll keine Anwendung.

Artikel 8

1. Die in Artikel 7 genannten Zollpräferenzen werden für die Waren eines APS-Abschnitts mit Ursprung in einem Standard-APS-begünstigten Land ausgesetzt, wenn der durchschnittliche Wert der Unionseinfuhren dieser Waren aus dem Standard-APS-begünstigten Land drei Jahre in Folge die in Anhang IV aufgeführten Schwellenwerte übersteigt. Die Schwellenwerte werden als Anteil am Gesamtwert der Unionseinfuhren der gleichen Waren aus allen APS-begünstigten Ländern berechnet.
2. Vor Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 eine Liste derjenigen APS-Abschnitte erstellt wird, bei denen die in Artikel 7 genannten Zollpräferenzen für ein Standard-APS-begünstigtes Land ausgesetzt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt gilt ab dem 1. Januar 2024.
3. Die Kommission überprüft die in Absatz 2 genannte Liste alle drei Jahre und erlässt nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die in Artikel 7 genannten Zollpräferenzen ausgesetzt oder wiedereingeführt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf sein Inkrafttreten folgt.
4. Die in den Absätzen 2 und 3 genannte Liste wird erstellt anhand der am 1. September verfügbaren Daten des Jahres, in dem die Überprüfung durchgeführt wird, sowie der Daten der beiden dem Überprüfungsjahr vorangehenden Jahre. Dabei werden die Einfuhren aus den APS-begünstigten Ländern berücksichtigt, die in dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Anhang I aufgeführt sind. Der Wert der Einfuhren aus den APS-

begünstigten Ländern, die die Zollpräferenzen aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b bei Beginn der Aussetzung nicht mehr in Anspruch nehmen können, wird hingegen nicht berücksichtigt.

5. Die Kommission notifiziert dem betreffenden Land den nach den Absätzen 2 und 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt.
6. Bei jeder nach Maßgabe der Kriterien des Artikels 4 erfolgenden Änderung des Anhangs I ist die Kommission befugt, zwecks Änderung des Anhangs IV delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um die in diesem Anhang aufgeführten Modalitäten anzupassen; auf diese Weise soll das Gewicht der APS-Abschnitte, für die die Zollpräferenzen gemäß Absatz 1 ausgesetzt wurden, proportional gewahrt bleiben.

KAPITEL III

Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung

Artikel 9

Ein APS-begünstigtes Land kann in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b kommen,

- (a) sofern es aufgrund einer fehlenden Diversifizierung als gefährdet im Sinne des Anhangs V gilt;
- (b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen, keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt hat;
- (c) sofern es zu keinem der einschlägigen Übereinkommen einen Vorbehalt geäußert hat, der durch das jeweilige Übereinkommen untersagt ist oder der für die Zwecke dieses Artikels als mit dem Ziel und dem Zweck des jeweiligen Übereinkommens unvereinbar gilt.

Für die Zwecke dieses Artikels gelten Vorbehalte in den folgenden Fällen als mit dem Ziel und dem Zweck eines Übereinkommens unvereinbar:

- i) dies wurde durch ein Verfahren festgestellt, das im Rahmen des Übereinkommens ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen ist;
- ii) in Ermangelung eines solchen Verfahrens haben die Union, sofern sie eine Vertragspartei des Übereinkommens ist, und/oder eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten gemäß den Verträgen Einwände gegen den Vorbehalt mit der Begründung eingelegt, dass er mit dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, und haben das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen ihnen und dem Staat, der den Vorbehalt eingelegt hat, gemäß den Bestimmungen des am 23. Mai 1969 in Wien unterzeichneten Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge abgelehnt;

- (d) sofern es eine bindende Zusage abgibt, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen fortzuführen und die tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen zu gewährleisten, wobei es für die tatsächliche Anwendung der einschlägigen Übereinkommen einen Aktionsplan vorlegt;
- (e) sofern es vorbehaltlos die Berichtspflicht nach den einschlägigen Übereinkommen akzeptiert und eine bindende Zusage abgibt, eine regelmäßige Überwachung und Überprüfung der Umsetzungsfortschritte im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen zu akzeptieren;
- (f) sofern es eine bindende Zusage abgibt, an dem Berichts- und Überwachungsverfahren der Union nach Artikel 13 teilzunehmen und daran mitzuarbeiten.

Artikel 10

1. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wird gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Ein APS-begünstigtes Land hat einen entsprechenden Antrag gestellt;
 - (b) die Kommission befindet nach Prüfung des Antrags, dass das antragstellende Land die Voraussetzungen des Artikels 9 erfüllt.
2. Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag hat umfassende Angaben zur Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und die bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f zu umfassen.
3. Die Kommission setzt das Europäische Parlament und den Rat vom Eingang eines Antrags in Kenntnis.
4. Nach Prüfung des Antrags ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um dem antragstellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung einzuräumen, indem dieses Land in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufgenommen wird.
5. Falls ein APS+-begünstigtes Land die Voraussetzungen des Artikels 9 Buchstabe a oder c nicht mehr erfüllt oder eine seiner in Artikel 9 Buchstaben d, e und f genannten bindenden Zusagen zurücknimmt, ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um die Anwendung der APS+-Regelung auf das Land zu beenden.
6. Die Kommission notifiziert dem antragstellenden Land einen Beschluss nach den Absätzen 4 und 5, nachdem der delegierte Rechtsakt zur Änderung des Anhangs I im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde. Wird dem antragstellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gewährt, so wird ihm der Geltungsbeginn des entsprechenden delegierten Rechtsakts mitgeteilt.
7. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um diese Verordnung durch Regeln für das Verfahren zur Gewährung der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf die Fristen, die Antragstellung und die Antragsbearbeitung.

8. Länder, die am 31. Januar 2023 APS+-begünstigte Länder nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sind, können die Gewährung der APS+-Regelung nach der vorliegenden Verordnung bis zum 31. Dezember 2025 beantragen. Die APS+-Regelung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird für diese antragstellenden Länder beibehalten, bis die genannte Frist abgelaufen ist, sowie während der Prüfung ihres Antrags durch die Kommission und gegebenenfalls während des Zeitraums, in dem das Europäische Parlament und der Rat den nach dem Verfahren des Artikels 36 Absatz 5 erlassenen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs I überprüfen.

Artikel 11

1. Die Waren, die Gegenstand der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sind, sind in den Anhängen III und VII aufgeführt.
2. Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um Anhang VII infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur zu ändern, die die in diesem Anhang aufgeführten Waren betreffen.

Artikel 12

1. Die Wertzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle in den Anhängen III und VII aufgeführten Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land werden ausgesetzt.
2. Spezifische Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf in Absatz 1 genannte Waren werden vollständig ausgesetzt, ausgenommen bei Waren, für die die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auch Wertzollsätze einschließen. Für Waren des KN-Codes 1704 10 90 wird der spezifische Zoll auf 16 % des Zollwerts begrenzt.

Artikel 13

1. Ab der Gewährung der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung überwacht die Kommission in Bezug auf jedes der APS+-begünstigten Länder den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung sowie die Zusammenarbeit des APS+-begünstigten Landes mit den einschlägigen Aufsichtsgremien. Dabei prüft die Kommission alle sachdienlichen Informationen, insbesondere die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien.
2. Ein APS+-begünstigtes Land muss mit der Kommission zusammenarbeiten und alle Informationen vorlegen, die für die Beurteilung seiner Einhaltung der in Artikel 9 Buchstaben d, e und f genannten bindenden Zusagen und seiner Lage im Hinblick auf Artikel 9 Buchstaben b und c erforderlich sind.

Artikel 14

1. Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflicht nach diesen

Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vor.

2. Dieser Bericht muss Folgendes enthalten:

- (a) die Schlussfolgerungen oder Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien zu jedem APS+-begünstigten Land;
- (b) die Schlussfolgerungen der Kommission und gegebenenfalls des Europäischen Auswärtigen Dienstes darüber, ob die einzelnen APS+-begünstigten Länder ihre bindenden Zusagen bezüglich der Erfüllung ihrer Berichtspflicht, der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aufsichtsgremien gemäß den einschlägigen Übereinkommen und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen einhalten.

Der Bericht kann Informationen aus jeglichen Quellen enthalten, die der Kommission zweckdienlich erscheinen.

3. Bei ihren Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen prüfen die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie – unbeschadet anderer Quellen – die Informationen, die ihnen vom Europäischen Parlament oder vom Rat sowie von Dritten, einschließlich Regierungen und internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner, vorgelegt wurden.

Artikel 15

- 1. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wird für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen, wenn dieses Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält oder wenn das APS+-begünstigte Land einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder der mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens gemäß Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist.
- 2. Die Beweislast, dass ein APS+-begünstigtes Land seine Verpflichtungen aus den bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f sowie im Hinblick auf seine Lage im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c einhält, obliegt diesem Land.
- 3. Hat die Kommission aufgrund der Schlussfolgerungen des Berichts nach Artikel 14 oder aufgrund der vorhandenen Angaben, einschließlich Nachweisen aus etwaigen Beschwerden, einen begründeten Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält oder einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat hierüber.

4. Die Kommission veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und notifiziert dies dem APS+-begünstigten Land. In der Bekanntmachung
 - (a) werden die Gründe für die in Absatz 3 genannten begründeten Zweifel angegeben, die das Recht des APS+-begünstigten Landes infrage stellen könnten, weiterhin Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung in Anspruch zu nehmen;
 - (b) wird ein Zeitraum von längstens drei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung festgesetzt, in dem das APS+-begünstigte Land seine Stellungnahme vorlegen muss.
5. Die Kommission bietet dem APS+-begünstigten Land während des in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Zeitraums uneingeschränkt Gelegenheit zur Zusammenarbeit.
6. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.
7. Binnen drei Monaten nach Ablauf der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist beschließt die Kommission,
 - (a) das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzustellen;
 - (b) die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorübergehend zurückzunehmen.
8. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der Feststellungen nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme. Dieser Durchführungsrechtsakt stützt sich unter anderem auf die eingereichten Angaben.
9. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorübergehend zurückzunehmen. Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen.
10. Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme, so wird der entsprechende delegierte Rechtsakt sechs Monate nach seinem Erlass anwendbar.
11. Entfallen die Gründe, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen, noch bevor der delegierte Rechtsakt nach Absatz 9 anwendbar wird, ist die Kommission befugt, den erlassenen Rechtsakt zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 37 aufzuheben.
12. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um diese Verordnung durch Regeln für das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme

der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf Fristen, Rechte der Parteien, Vertraulichkeit und die Bedingungen für eine Überprüfung.

Artikel 16

Entfallen nach Auffassung der Kommission die Gründe, die eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen nach Artikel 15 Absatz 1 rechtfertigen, so ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wieder in Kraft zu setzen.

Wenn einige der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Gründe, aus denen eine vorübergehende Rücknahme beschlossen wurde, weiterhin vorliegen, während andere entfallen sind, oder wenn zusätzliche Gründe hinzukommen, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen, so werden die gemäß Artikel 15 Absatz 9 erlassenen Maßnahmen entsprechend angepasst.

KAPITEL IV

Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder

Artikel 17

1. Ein förderfähiges Land kommt in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, sofern dieses Land von den Vereinten Nationen in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde.
2. Die Kommission überprüft die Liste der EBA-begünstigten Länder in Spalte C der Tabelle in Anhang I laufend anhand der jüngsten verfügbaren Daten.

Erfüllt ein EBA-begünstigtes Land die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr, so ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um die Anwendung der EBA-Regelung auf das Land zu beenden; dabei gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem das EBA-begünstigte Land die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllt.
3. Solange die Vereinten Nationen ein neuerdings unabhängiges Land noch nicht in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft haben, erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I, um ein solches Land vorläufig in die Liste der EBA-begünstigten Länder aufzunehmen.

Haben die Vereinten Nationen ein neuerdings unabhängiges Land bei der erstmöglichen Überprüfung der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder nicht in diese Kategorie eingestuft, so ist die Kommission befugt, unverzüglich delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um das Land aus diesem Anhang zu streichen, ohne die Übergangsfrist nach Absatz 2 zu gewähren.
4. Die Kommission notifiziert dem betreffenden EBA-begünstigten Land jede Änderung seines Status im Rahmen des Schemas.

Artikel 18

Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle Waren der Kapitel 1 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ausnahme der Waren des Kapitels 93, mit Ursprung in einem EBA-begünstigten Land werden vollständig ausgesetzt.

KAPITEL V

Für alle Regelungen geltende Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Rücknahme

Artikel 19

1. Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden:
 - (a) bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen Grundsätze der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen;
 - (b) bei der Ausfuhr von Waren, die durch international verbotene Kinderarbeit oder Zwangsarbeit einschließlich Sklaverei und Arbeit in Strafvollzugsanstalten hergestellt wurden;
 - (c) bei schwerwiegenden Mängeln bei den Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) oder im Zusammenhang mit der Verpflichtung des begünstigten Landes zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger oder schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Übereinkommen über Terrorismusbekämpfung oder Geldwäsche;
 - (d) bei schwerwiegenden und systematischen unlauteren Handelspraktiken (einschließlich solcher Handelspraktiken, die die Lieferung von Rohstoffen beeinträchtigen), die negative Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Union haben und gegen die das begünstigte Land nicht vorgeht. Bei denjenigen unlauteren Handelspraktiken, die im Rahmen der WTO-Übereinkommen verboten oder anfechtbar sind, wird über die Anwendung dieses Artikels auf der Grundlage einer vorherigen diesbezüglichen Feststellung des zuständigen WTO-Gremiums entschieden;
 - (e) bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die erklärten Ziele regionaler Fischereiorganisationen oder internationaler Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Bewirtschaftung von Fischereibeständen, bei denen die Union Vertragspartei ist.
2. Absatz 1 Buchstabe d gilt nicht für Waren eines begünstigten Landes, die Gegenstand von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen nach der Verordnung

(EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ oder der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ sind.

3. Wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen nach Absatz 1 rechtfertigen, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.
4. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme und unterrichtet das begünstigte Land hierüber. Die Bekanntmachung muss Folgendes enthalten:
 - (a) ausreichende Gründe für den Durchführungsrechtsakt zur Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme nach Absatz 3;
 - (b) eine Erklärung der Kommission, dass sie die Lage in dem betreffenden begünstigten Land während des in Absatz 5 genannten Überwachungs- und Beurteilungszeitraums überwachen und beurteilen wird.
5. Während der sechsmonatigen Überwachungs- und Beurteilungsphase, die mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung beginnt, bietet die Kommission dem betreffenden begünstigten Land uneingeschränkt Gelegenheit zur Zusammenarbeit.
6. Die Kommission holt alle gegebenenfalls für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie sachdienliche Informationen aus anderen Quellen, gegebenenfalls einschließlich Nachweisen, die in Beschwerden oder von Dritten vorgelegt wurden. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.
7. Die Kommission legt dem betreffenden begünstigten Land innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 5 festgesetzten Frist einen Bericht über ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen vor. Das begünstigte Land ist berechtigt, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt höchstens einen Monat.
8. Binnen sechs Monaten nach Ablauf der in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Frist beschließt die Kommission,
 - (a) das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzustellen;
 - (b) die im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen vorübergehend zurückzunehmen.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

²⁵ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55).

9. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der Feststellungen nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme.
10. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorübergehend zurückzunehmen. Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen.
11. In den in Absatz 9 und Absatz 10 genannten Fällen wird der Rechtsakt unter anderem auf der Grundlage der eingeholten und eingereichten Angaben erlassen.
12. Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme, so wird der entsprechende delegierte Rechtsakt sechs Monate nach seinem Erlass anwendbar.
13. Entfallen die Gründe, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen, noch bevor der delegierte Rechtsakt nach Absatz 10 anwendbar wird, ist die Kommission befugt, den erlassenen Rechtsakt zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 37 aufzuheben.
14. Ist die Kommission der Auffassung, dass es unter außergewöhnlichen Umständen, etwa bei einem globalen Gesundheits- oder Hygienenotstand, einer Naturkatastrophe oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, angebracht ist, den Anwendungsbereich der vorübergehenden Rücknahme zu überprüfen oder die Anwendung der vorübergehenden Rücknahme aufzuschieben oder auszusetzen, so ist die Kommission befugt, den delegierten Rechtsakt nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 37 zu ändern.
15. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um diese Verordnung durch Regeln für das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme aller Regelungen zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf Fristen, Rechte der Parteien, Vertraulichkeit und Überprüfung getroffener Maßnahmen.
16. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass genügend Beweise vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund rechtfertigen, und dass die außergewöhnliche Schwere der Verstöße angesichts der besonderen Umstände in dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordert, so leitet sie das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme gemäß den Absätzen 3 bis 15 ein. Der in Absatz 4 Buchstabe b genannte Zeitraum wird jedoch auf zwei Monate und die in Absatz 8 genannte Frist wird auf fünf Monate verkürzt.
17. Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme gemäß Absatz 16 dieses Artikels, so wird der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 37 erlassen und einen Monat nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Artikel 20

Entfallen nach Auffassung der Kommission die Gründe, die eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen nach Artikel 19 Absatz 1 rechtfertigten, so ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die

im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen wieder in Kraft zu setzen.

Wenn einige der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Gründe, aus denen eine vorübergehende Rücknahme beschlossen wurde, weiterhin vorliegen, während andere entfallen sind, oder wenn zusätzliche Gründe hinzukommen, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen, so werden die gemäß Artikel 19 Absatz 10 erlassenen Maßnahmen entsprechend angepasst.

Artikel 21

1. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen können für alle oder für bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land bei betrügerischen Praktiken, Unregelmäßigkeiten oder systematischer Nichtbeachtung oder Nichtgewährleistung der Einhaltung der Regeln über den Warenursprung und der entsprechenden Verfahren oder bei Unterlassung der für die Umsetzung und Überwachung der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 erforderlichen Zusammenarbeit der Verwaltungen vorübergehend zurückgenommen werden.
2. Die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit der Verwaltungen erfordert unter anderem, dass das begünstigte Land
 - (a) der Kommission die für die Anwendung der Ursprungsregeln und die Überwachung ihrer Einhaltung erforderlichen Informationen übermittelt und jeweils auf den neuesten Stand bringt;
 - (b) die Union unterstützt, indem es auf Antrag der Zollbehörden eines Mitgliedstaats eine nachträgliche Prüfung des Warenursprungs durchführt und seine Ergebnisse der Kommission rechtzeitig mitteilt;
 - (c) die Union unterstützt, indem es der Kommission gestattet, in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf seinem Hoheitsgebiet Missionen der Union zum Zweck der Zusammenarbeit der Verwaltungen und behördlicher Ermittlungen durchzuführen, um zu prüfen, ob die Unterlagen und die Angaben, die für die Gewährung der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 maßgeblich sind, echt bzw. richtig sind;
 - (d) angemessene Untersuchungen durchführt oder veranlasst, um Verstöße gegen die Ursprungsregeln zu ermitteln und zu verhindern;
 - (e) die Ursprungsregeln bezüglich der regionalen Kumulierung einhält bzw. ihre Einhaltung gewährleistet, falls das Land diese in Anspruch nimmt;
 - (f) die Union bei der Überprüfung von Geschäftsgebaren unterstützt, bei denen Ursprungsbetrug vermutet wird, wobei ein Betrug dann vermutet werden darf, wenn die Einfuhren von Waren im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen den üblichen Umfang der Ausfuhren des begünstigten Landes bei Weitem übersteigen.
3. Liegen nach Auffassung der Kommission genügend Beweise vor, um eine vorübergehende Rücknahme aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen zu rechtfertigen, erlässt sie unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 39 Absatz 4, um die Zollpräferenzen im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 für alle oder für bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückzunehmen.

4. Vor dem Erlass solcher Rechtsakte veröffentlicht die Kommission zunächst eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, in der sie erklärt, dass hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ein begründeter Zweifel besteht, der das Recht des begünstigten Landes auf die weitere Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Verordnung infrage stellen könnte.
5. Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen nach Absatz 3 erlassenen Rechtsakt, bevor dieser anwendbar wird.
6. Der Zeitraum der vorübergehenden Rücknahme beträgt höchstens sechs Monate. Spätestens am Ende dieses Zeitraums erlässt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 Absatz 4 einen unmittelbar geltenden Durchführungsrechtsakt, um entweder die vorübergehende Rücknahme zu beenden oder den Zeitraum der vorübergehenden Rücknahme zu verlängern.
7. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle relevanten Informationen, die eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen, ihre Verlängerung oder Beendigung rechtfertigen könnten.

KAPITEL VI

Schutz- und Überwachungsklauseln

Abschnitt I

Allgemeine Schutzklausel

Artikel 22

1. Wird eine Ware mit Ursprung in einem durch die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 begünstigten Land in Mengen oder zu Preisen eingeführt, die die Hersteller von gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren in der Union in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, so können die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware vollständig oder teilweise wiedereingeführt werden.
2. Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „gleichartige Ware“ eine Ware, die mit der untersuchten Ware identisch ist, das heißt ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder, wenn es eine solche Ware nicht gibt, eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind.
3. Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „interessierte Parteien“ diejenigen Parteien, die an der Produktion, dem Vertrieb oder dem Verkauf der eingeführten Waren nach Absatz 1 und gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren beteiligt sind.
4. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um diese Verordnung durch Regeln für das Verfahren zur Ergreifung allgemeiner Schutzmaßnahmen zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf Fristen, Rechte der Parteien, Vertraulichkeit und Offenlegung, Kontrollen, Besuche und die Überprüfung von Maßnahmen.

Artikel 23

Ernste Schwierigkeiten gemäß Artikel 22 Absatz 1 sind als gegeben anzunehmen, wenn die Hersteller in der Union eine Verschlechterung ihrer Wirtschafts- oder Finanzlage erleiden. Bei der Prüfung der Frage, ob eine solche Verschlechterung eingetreten ist, berücksichtigt die Kommission unter anderem folgende die Hersteller in der Union betreffende Faktoren, soweit entsprechende Informationen verfügbar sind:

- (a) Marktanteil,
- (b) Produktion,
- (c) Lagerbestände,
- (d) Produktionskapazität,
- (e) Insolvenzen,
- (f) Rentabilität,
- (g) Kapazitätsauslastung,
- (h) Beschäftigung,
- (i) Einfuhren,
- (j) Preise.

Artikel 24

1. Wenn sie der Auffassung ist, dass ausreichende Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 erfüllt sind, so untersucht die Kommission, ob die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig oder teilweise wiedereingeführt werden sollten.
2. Eine Untersuchung wird auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen von Herstellern in der Union handelt, eingeleitet oder auch auf Veranlassung der Kommission, wenn es für sie ersichtlich ist, dass auf der Grundlage der in Artikel 23 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung zu rechtfertigen. Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung hat Nachweise dafür zu enthalten, dass die Bedingungen für die Anwendung der Schutzmaßnahme nach Artikel 22 Absatz 1 erfüllt sind. Der Antrag ist bei der Kommission einzureichen. Die Kommission prüft, soweit möglich, die Richtigkeit und die Stichhaltigkeit der dem Antrag beigefügten Beweise, um festzustellen, ob genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.
3. Stellt sich heraus, dass genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Falls eine Untersuchung eingeleitet wird, enthält die Bekanntmachung alle notwendigen Einzelheiten bezüglich des Verfahrens und der Fristen, einschließlich bezüglich der Möglichkeit einer Anrufung des Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission. Die Einleitung erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags nach Absatz 2.
4. Eine Untersuchung, *einschließlich* der Verfahrensschritte nach den Artikeln 25, 26 und 27, wird innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

Artikel 25

In Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der Wirtschafts- oder Finanzlage von Herstellern in der Union und wenn eine Verzögerung einen Schaden verursachen könnte, der nur schwer wiedergutzumachen wäre, erlässt die Kommission unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 39 Absatz 4, um für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

Artikel 26

Ergibt sich aus der endgültigen Sachaufklärung, dass die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 erfüllt sind, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, um die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs nach Maßgabe des in Artikel 39 Absatz 3 genannten Prüfverfahrens wieder einzuführen. Dieser Durchführungsrechtsakt tritt innerhalb eines Monats nach dem Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 27

Ergibt sich aus der endgültigen Sachaufklärung, dass die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Beendigung der Untersuchung nach Maßgabe des in Artikel 39 Absatz 3 genannten Prüfverfahrens. Dieser Durchführungsrechtsakt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Wird innerhalb der in Artikel 24 Absatz 4 genannten Frist kein Durchführungsrechtsakt veröffentlicht, gilt die Untersuchung als beendet und alle gemäß Artikel 25 erlassenen Durchführungsrechtsakte sind automatisch aufgehoben. Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, die aufgrund dieser Durchführungsrechtsakte erhoben wurden, werden zurückerstattet.

Artikel 28

Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs werden so lange vollständig oder teilweise wiedereingeführt, wie es erforderlich ist, um die Verschlechterung der Wirtschafts- oder Finanzlage von Herstellern in der Union auszugleichen, oder solange das Risiko einer solchen Verschlechterung fortbesteht. Die Zölle werden für höchstens drei Jahre wiedereingeführt, es sei denn, dieser Zeitraum wird in hinreichend begründeten Fällen verlängert.

Abschnitt II

Schutzklausel für den Textil-, Agrar- und Fischereisektor

Artikel 29

1. Unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels erlässt die Kommission jedes Jahr am 1. Januar von sich aus nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, mit dem sie die in den Artikeln 7 und 12 genannten Zollpräferenzen für die Waren der APS-Abschnitte S-11a und S-11b oder für die Waren der KN-Codes 2207 10 00, 2207 20 00, 2909 19 10, 3814 00 90, 3820 00 00, 3824 99 56, 3824 99 57, 3824 99 92, 3824 84 00, 3824 85 00, 3824 86 00, 3824 87 00, 3824 88 00, 3824 99 93 und 3824 99 96 aufhebt, falls die eingeführten Waren ihren Ursprung in einem begünstigten Land haben und ihr Gesamtwert

- (a) – bei Waren der KN-Codes 2207 10 00, 2207 20 00, 2909 19 10, 3814 00 90, 3820 00 00 und 3824 99 56, 3824 99 57, 3824 99 92, 3824 84 00, 3824 85 00, 3824 86 00, 3824 87 00, 3824 88 00, 3824 99 93 und 3824 99 96 – den in Anhang IV Nummer 1 genannten Anteil am Wert der innerhalb eines Kalenderjahres in die Union eingeführten gleichen Waren aus allen Ländern und Gebieten übersteigt, die in den Spalten A und B der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind;
 - (b) – bei Waren der APS-Abschnitte S-11a und S-11b – den in Anhang IV Nummer 3 genannten Anteil am Wert der innerhalb eines Kalenderjahres in die Union eingeführten Waren der APS-Abschnitte S-11a und S-11b aus allen Ländern und Gebieten übersteigt, die in den Spalten A und B der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind.
2. Absatz 1 gilt nicht für EBA-begünstigte Länder und nicht für Länder, deren Anteil der einschlägigen in Absatz 1 genannten Waren an den Unionsgesamteinfuhren dieser Waren 6 % nicht übersteigt.
 3. Die Aufhebung der Zollpräferenzen wird zwei Monate nach der Veröffentlichung des entsprechenden Rechtsakts der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* anwendbar.

Artikel 30

Verursachen die Einfuhren von Waren des Anhangs I des AEUV eine ernste Störung der Märkte der Union – insbesondere in einem oder mehreren Gebieten in äußerster Randlage – oder der Regulierungsmechanismen dieser Märkte oder drohen sie dies zu tun, so erlässt die Kommission unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats nach Konsultierung des Ausschusses für die gemeinsame Marktorganisation für Agrar- beziehungsweise Fischereierzeugnisse nach dem Prüfverfahren des Artikels 39 Absatz 3 einen Durchführungsrechtsakt, mit dem sie die Präferenzregelungen für die betreffenden Waren aussetzt.

Artikel 31

Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land so bald wie möglich über einen Beschluss nach Artikel 29 oder 30, bevor dieser Beschluss anwendbar wird.

Abschnitt III

Überwachungsmaßnahmen im Agrar- und Fischereisektor

Artikel 32

1. Unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels können die Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolldarfs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, die ihren Ursprung in begünstigten Ländern haben, zur Verhinderung von Störungen auf den Märkten der Union einem besonderen Überwachungsmechanismus unterworfen werden. Die Kommission erlässt von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats nach Anhörung des Ausschusses für die gemeinsame Marktorganisation für Agrar- beziehungsweise Fischereierzeugnisse nach dem Prüfverfahren des Artikels 39 Absatz 3 einen Durchführungsrechtsakt dazu, ob dieser besondere Überwachungsmechanismus anzuwenden ist, und bestimmt, auf welche Waren er Anwendung finden soll.

2. Findet Abschnitt I dieses Kapitels Anwendung auf Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, die ihren Ursprung in begünstigten Ländern haben, so wird die in Artikel 24 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung genannte Frist in folgenden Fällen auf zwei Monate verkürzt:
 - (a) wenn das betreffende begünstigte Land die Einhaltung der Ursprungsregeln oder die Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 21 nicht gewährleistet;
 - (b) wenn die Einfuhren von Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 im Rahmen der Präferenzregelungen nach der vorliegenden Verordnung die üblichen Ausfuhrmengen des begünstigten Landes erheblich übersteigen.

KAPITEL VII

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 33

1. Um in den Genuss der Zollpräferenzen kommen zu können, müssen die Waren, für die die Zollpräferenzen beantragt werden, ihren Ursprung in einem begünstigten Land haben.
2. Für die Zwecke der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zollpräferenzregelungen gelten die Vorschriften über den Präferenzursprung nach Artikel 64 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶.
3. Unbeschadet der in Absatz 2 genannten Regeln gewährt die Kommission auf Antrag eines begünstigten Landes die regionale Kumulierung zwischen begünstigten Ländern verschiedener regionaler Gruppen oder die erweiterte Kumulierung, sofern und solange folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Der Antrag des begünstigten Landes enthält ausreichende Beweise dafür, dass eine solche Kumulierung angesichts des besonderen Bedarfs des begünstigten Landes in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung erforderlich ist.
 - (b) Die Kumulierung führt im Hinblick auf eine mögliche Umlenkung von Handelsströmen nicht zu unangemessenen Handelsschwierigkeiten für andere förderfähige Länder, insbesondere für EBA-begünstigte Länder.
 - (c) Das begünstigte Land weist nach, dass es die für die betreffenden Waren geltenden Ursprungsregeln nicht einhalten kann, ohne dass eine solche Kumulierung gewährt wird.
4. Wenn die Kommission insbesondere anhand der von dem betreffenden Land vorgelegten Informationen prüft, ob der Antrag im Hinblick auf den spezifischen Bedarf des begünstigten Landes in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung gerechtfertigt ist, berücksichtigt sie den Grad der Abhängigkeit des begünstigten Landes von der integrierten Produktion mit den von dem Antrag

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

betroffenen Drittländern, die Auswirkungen dieser Abhängigkeit auf das begünstigte Land, die Relevanz der Sektoren mit einer solchen integrierten Produktion für die Wirtschaft des begünstigten Landes und künftige Entwicklungsperspektiven in Bezug auf die betreffenden Waren.

5. Bevor die Kommission über einen Antrag entscheidet, gibt sie dem begünstigten Land Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 34

1. Wird der sich für eine bestimmte Einfuhrzollanmeldung ergebende Wertzollsatz nach dieser Verordnung auf 1 % oder weniger herabgesetzt, so wird er vollständig ausgesetzt.
2. Wird der sich für eine bestimmte Einfuhrzollanmeldung ergebende spezifische Zollsatz nach dieser Verordnung je einzelnen Euro-Betrag auf 2 EUR oder weniger herabgesetzt, so wird er vollständig ausgesetzt.
3. Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 werden die nach dieser Verordnung berechneten endgültigen Präferenzzollsätze auf die erste Dezimale abgerundet.

Artikel 35

1. Für die Zwecke dieser Verordnung werden als statistische Quelle die Außenhandelsstatistiken der Kommission (Eurostat) herangezogen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ ihre statistischen Angaben über die Waren, die im Rahmen der Zollpräferenzmaßnahmen dem Zollverfahren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unterstellt wurden. Um die Information zu erleichtern und die Transparenz zu erhöhen, stellt die Kommission zudem sicher, dass die entsprechenden statistischen Daten zu den APS-Abschnitten regelmäßig in einer öffentlichen Datenbank zur Verfügung gestellt werden.
3. Nach den Artikeln 55 und 56 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen genauer aufgeschlüsselte Daten zu den Mengen und zum Wert der Waren, die in den Vormonaten im Rahmen der Zollpräferenzen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Diese Angaben erstrecken sich auch auf die in Absatz 4 genannten Waren.
4. Die Kommission überwacht in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einfuhren von Waren der KN-Codes 0603, 0803 90 10, 1006, 1604 14, 1604 19 31, 1604 19 39, 1604 20 70, 1701, 1704, 1806 10 30, 1806 10 90, 2002 90, 2103 20, 2106 90 59, 2106 90 98, 6403, 2207 10 00, 2207 20 00, 2909 19 10, 3814 00 90, 3820 00 00, 3824 99 56, 3824 99 57, 3824 99 92, 3824 84 00, 3824 85 00, 3824 86 00, 3824 87 00, 3824 88 00, 3824 99 93 und 3824 99 96, um festzustellen, ob die Bedingungen der Artikel 22, 29 und 30 erfüllt sind.

²⁷ Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1).

Artikel 36

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 3, 5, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 19, 20 und 22 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 1. Januar 2024 übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 3, 5, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 19, 20 oder 22 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 3, 5, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 19, 20 oder 22 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 37

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines solchen delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 36 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 38

1. Die gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen können nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden.

2. Gemäß dieser Verordnung erhaltene vertrauliche Informationen und Informationen, die vertraulich mitgeteilt wurden, werden nicht offengelegt, es sei denn, dass der Auskunftgeber ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.
3. Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung ist zu begründen. Will der Auskunftgeber die Information weder veröffentlichen noch ihre Offenlegung in allgemeiner oder zusammengefasster Form gestatten und erweist sich, dass der Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, so kann die betreffende Information jedoch unberücksichtigt bleiben.
4. Informationen werden in jedem Fall als vertraulich betrachtet, wenn ihre Offenlegung dem Auskunftgeber oder der Quelle dieser Informationen oder den bilateralen internationalen Beziehungen der Union erheblich schaden könnte.
5. Die Absätze 1 bis 4 schließen nicht aus, dass die Behörden der Union sich auf allgemeine Informationen beziehen, insbesondere auf die Gründe für die nach dieser Verordnung erlassenen Beschlüsse. Diese Behörden müssen jedoch dem berechtigten Interesse der betroffenen natürlichen und juristischen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 39

1. Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 eingerichteten Ausschuss für allgemeine Präferenzen unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Artikel 40

Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Auswirkungen des Schemas vor, der den letzten Dreijahreszeitraum abdeckt und sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen erstreckt.

Bis zum 1. Januar 2030 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht kann gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet sein.

Artikel 41

Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der in Anhang VIII enthaltenen Entsprechungstabelle zu lesen.

KAPITEL VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 42

1. Alle nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 eingeleiteten, jedoch noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen oder Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme werden nach der vorliegenden Verordnung automatisch wiedereingeleitet, es sei denn, die Untersuchung oder das Verfahren betrifft im Falle eines nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 durch die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung begünstigten Landes nur die im Rahmen dieser Sonderregelung gewährten Vorteile. Beantragt dasselbe begünstigte Land jedoch vor dem 1. Januar 2025 die Sonderregelung nach der vorliegenden Verordnung, so wird diese Untersuchung oder dieses Verfahren automatisch wiedereingeleitet.
2. Die im Laufe einer nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 eingeleiteten, jedoch noch nicht abgeschlossenen Untersuchung erlangten Informationen werden bei einer wiedereingeleiteten Untersuchung berücksichtigt.

Artikel 43

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2033. Das Ablaufdatum gilt jedoch weder für die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder des Kapitels IV noch für andere Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie in Verbindung mit diesem Kapitel Anwendung finden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Rates

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): Artikel 120

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag: nicht angegeben

(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten): entfällt

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

☒ Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.

☐ Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen ²⁸²⁹	12-Monats-Zeitraum ab 1.1.2024 (falls zutreffend)	Jahr 2024
/Artikel/ 120	Auswirkungen auf die Eigenmittel		-2 977,6
Kapitel/Artikel/Posten ...			

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	[N+1]	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]

²⁸ Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Punkt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

²⁹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Kapitel/Artikel/Posten ...					
Kapitel/Artikel/Posten ...					

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist): entfällt

Ausgabenlinie ³⁰	Jahr N	Jahr N+1
Kapitel/Artikel/Posten ...		
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Stand nach der Maßnahme					
Ausgabenlinie	[N+1]	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...					
Kapitel/Artikel/Posten ...					

1. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

Entfällt.

SONSTIGE ANMERKUNGEN

Im Rahmen des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS) werden für die Einfuhr bestimmter Waren in die EU unter bestimmten Voraussetzungen Zollpräferenzen gewährt.

Nach Berechnungen auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Daten (von 2019)³¹ bedeuten die Präferenzen nach der vorgeschlagenen APS-Verordnung für die EU einen Einnahmenverlust in Höhe von 2 978 Mio. EUR (Anhang 1).

Mit der neuen Verordnung würden die bestehenden Präferenzen weitgehend bestehen bleiben, aber die Bedingungen für die Graduierung einzelner Warenabschnitte würden verschärft. Folglich wären die Einnahmenverluste im Rahmen der neuen Verordnung etwas geringer als bei den geltenden Vorschriften.³² Die Möglichkeit, dass Länder die Förderfähigkeit im Rahmen des Schemas verlieren, weil sie in die obere Einkommenskategorie der Länder mit mittlerem Einkommen heraufgestuft werden oder weil sie ein Freihandelsabkommen mit der EU unterzeichnen, würde zusätzlich zur Reduzierung der Einnahmenverluste beitragen.

³⁰ Nur bei Bedarf auszufüllen.

³¹ Die Daten für 2020 liegen vor, wurden jedoch nicht als Berechnungsgrundlage herangezogen, da 2020 als ungewöhnliches und nicht repräsentatives Jahr gilt.

³² Die Einzelheiten sind Anhang 2 zu entnehmen.

Der Einnahmenverlust würde sich insgesamt auf 3 970 Mio. EUR (brutto) belaufen. Nach Abzug von 25 %, die in den Mitgliedstaaten als Ausgleich für die Erhebungskosten einbehalten werden, würde sich der Einnahmenverlust für den EU-Haushalt auf 2 978 Mio. EUR belaufen, die sich wie folgt auf die verschiedenen Regelungen verteilen:

Mio. EUR	Präferenzielle Einfuhren	Einnahmenverlust	25 % Abzug f. Erhebungskosten der Mitgliedstaaten
EBA	25 171	2 764	2 073
APS+	8 406	776	582
APS	13 005	430	323
Insgesamt	46 583	3 970	2 978

Anhang 1: Auswirkungen auf die EU-Einnahmen nach APS-begünstigtem Land

EBA-Länder	Einfuhren insgesamt (in 1000 EUR)	Förderfähige Einfuhren (in 1000 EUR)	Präferenzielle Einfuhren (in 1000 EUR)	MFN-Satz (Durchschnitt)	EBA-Satz (Durchschnitt)	Einnahmenverlust der EU (in 1000 EUR)
Afghanistan	49 655	19 501	14 802	2,9 %	-	434
Angola	3 520 990	37 270	31 004	7,7 %	-	2 378
Bangladesch	15 927 629	15 874 498	15 366 176	11,7 %	-	1 805 019
Benin	19 183	2 854	2 059	7,0 %	-	145
Bhutan	10 022	9 817	9 435	5,7 %	-	542
Burkina Faso	242 090	20 944	20 000	6,1 %	-	1 225
Burundi	31 505	262	142	5,3 %	-	7
Kambodscha	4 574 251	4 428 234	4 173 909	11,9 %	-	497 288
Zentralafrikanische Republik	12 149	66	-	-	-	-
Tschad	135 515	1 950	-	-	-	-
Komoren	23 416	9 408	8 691	6,6 %	-	573
Kongo (Demokratische Republik)	822 182	8 453	1 794	11,1 %	-	200
Dschibuti	3 184	874	81	11,5 %	-	9
Äquatorialguinea	886 116	16 843	7 407	0,7 %	-	52
Eritrea	1 962	1 737	1 681	11,9 %	-	200
Äthiopien	520 210	255 691	246 854	8,8 %	-	21 684

Gambia	13 247	10 897	10 145	8,0 %	-	808
Guinea	732 435	4 534	1 738	5,9 %	-	103
Guinea-Bissau	64 299	515	411	8,4 %	-	35
Haiti	33 890	10 672	8 747	11,0 %	-	962
Kiribati	66	65	12	11,0 %	-	1
Laos	285 962	240 844	212 040	10,0 %	-	21 274
Lesotho	299 445	4 710	597	9,1 %	-	54
Liberia	327 056	3 113	2 001	4,5 %	-	90
Madagaskar	906 173	698 620	8 151	6,9 %	-	566
Malawi	259 579	246 715	238 199	0,1 %	-	199
Mali	30 942	5 873	3 700	5,1 %	-	189
Mauretanien	675 106	336 957	332 825	8,8 %	-	29 243
Mosambik	1 619 461	1 144 760	1 099 775	3,0 %	-	33 386
Myanmar/Birma	2 731 998	2 593 015	2 470 859	11,0 %	-	273 017
Nepal	67 719	59 535	55 329	7,9 %	-	4 377
Niger	6 185	3 927	2 583	1,0 %	-	26
Ruanda	52 002	10 968	10 046	5,9 %	-	593
São Tomé und Príncipe	7 659	877	740	3,4 %	-	25
Senegal	471 995	337 004	330 186	10,0 %	-	32 859
Sierra Leone	265 673	2 927	1 455	3,3 %	-	48
Salomonen	61 559	61 419	61 272	22,2 %	-	13 612
Somalia	23 119	301	-	-	-	
Südsudan	1 862	1 447	-	-	-	
Sudan	272 348	7 975	6 998	1,6 %	-	113
Tansania	419 033	232 563	225 134	4,0 %	-	9 052
Timor-Leste	4 187	1 256	0	12,3 %	-	0

Togo	211 711	17 563	16 359	6,4 %	-	1 045
Tuvalu	224	88	-	-	-	
Uganda	416 610	131 769	129 242	7,6 %	-	9 798
Vanuatu	742	77	22	4,0 %	-	1
Jemen	95 481	9 726	8 723	13,2 %	-	1 148
Sambia	352 622	54 298	49 852	2,8 %	-	1 371
EBA insgesamt	37 490 449	26 923 416	25 171 176	11,0 %		2 763 751

APS+-Länder	Einfuhren insgesamt (in 1000 EUR)	Förderfähige Einfuhren (in 1000 EUR)	Präferenzielle Einfuhren (in 1000 EUR)	MFN-Satz (Durchschnitt)	APS+-Satz (Durchschnitt)	Einnahmenverlust der EU (in 1000 EUR)
Armenien	334 119	200 580	196 657	4,6 %	-	9 028
Bolivien	547 509	83 017	78 203	1,7 %	-	1 319
Cabo Verde	84 537	68 040	61 240	20,1 %	-	12 288
Kirgisische Republik	104 734	7 444	4 541	5,5 %	-	249
Mongolei	74 705	17 351	14 060	11,0 %	-	1 542
Pakistan	5 917 043	5 268 942	5 116 967	10,1 %	-	514 803
Philippinen	7 075 078	2 437 012	1 766 682	7,6 %	-	133 553
Sri Lanka	2 266 802	1 922 801	1 167 843	8,9 %	-	103 391
APS+ insgesamt	16 404 528	10 005 187	8 406 193	9,2 %		776 174

Standard-APS-Länder	Einfuhren insgesamt (in 1000 EUR)	Förderfähige Einfuhren (in 1000 EUR)	Präferenzielle Einfuhren (in 1000 EUR)	MFN-Satz (Durchschnitt)	APS-Satz (Durchschnitt)	Einnahmenverlust der EU (in 1000 EUR)
Kongo	737 147	2 623	236	7,4 %	4,1 %	8
Cookinseln	6 385	1 083		-	-	
Indien	38 052 127	8 626 452	7 929 033	9,6 %	6,5 %	247 014
Indonesien	13 531 056	6 140 299	4 835 094	8,2 %	4,6 %	174 707
Kenia	971 904	334 198	1 640	4,9 %	1,9 %	50
Mikronesien	39	24	4	11,5 %	7,0 %	0

Nauru	202	10		-	-	
Nigeria	17 072 490	161 796	129 049	7,3 %	2,8 %	5 726
Niue	269	35		-	-	
Samoa	879	457		-	-	
Syrien	44 378	23 635	4 143	8,3 %	4,4 %	162
Tadschikistan	42 091	14 082	12 517	11,5 %	9,1 %	299
Tonga	237	177	127	9,7 %	3,2 %	8
Usbekistan	172 288	106 678	93 595	6,7 %	4,3 %	2 220
Standard-APS insgesamt	70 631 494	15 411 550	13 005 438	9,1 %	5,8 %	430 195

Anhang 2: Auswirkungen der herabgesetzten Schwellenwerte für die Graduierung von Waren³³

APS-Länder	Graduierte Abschnitte	Einfuhren insgesamt (in 1000 EUR)	Förderfähige Einfuhren (in 1000 EUR)	Präferenzuelle Einfuhren (in 1000 EUR)	MFN-Satz (Durchschnitt)	APS-Satz (Durchschnitt)	Einnahmenverlust der EU (in 1000 EUR)
Kongo	S-05	71 854	3 850	3 849	0,7 %	0,7 %	27
Indien	S-03	273 555	262 840	254 663	5,3 %	3,5 %	8 923
Indien	S-07a	985 329	960 287	848 855	6,5 %	5,2 %	44 061
Indien	S-07b	760 733	725 509	692 450	3,7 %	3,6 %	25 000
Indien	S-08a	136 918	112 623	108 055	4,8 %	3,4 %	3 719
Indien	S-08b	1 082 753	1 082 730	1 015 073	3,9 %	3,3 %	33 782
Indien	S-13	641 617	433 108	380 132	4,6 %	3,0 %	11 527
Indien	S-16	5 105 031	3 480 980	2 633 846	2,9 %	2,9 %	75 580
Indien	S-17a	19 403	19 219	11 907	1,8 %	1,8 %	213
Indonesien	S-05	431 569	343	323	1,2 %	1,2 %	4
Indonesien	S-06b	1 270 998	1 095 728	1 003 957	4,9 %	4,9 %	49 309
Indonesien	S-09a	367 846	89 453	87 438	6,0 %	3,3 %	2 883
Indonesien	S-09b	37 718	37 616	35 473	3,7 %	3,7 %	1 301
Nigeria	S-05	16 185 680	167				
Summe		27 371 004	8 304 453	7 076 020	4,1 %	3,6 %	256 328

³³ Zusätzlich zu denen, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/249 der Kommission genannt werden.

